Der Rechtsweg

Dokumentenreihe aus dem Archiv für biologische Sicherheit

Nr. 3a April 1977

Betrifft: **Zwei richtungweisende Gerichtsbeschlüsse in den Prozessen um die Atomspaltwerke S t a d e und Mülheim-Kärlich**

Seite 91 Oberverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg: Stade-Prozeß, **Beschluß zur Verminderung von genehmigten Radioaktivitätsabgabewerten** VII OVG B 76/74 vom **22. November 1976.**

Seite 123 Verwaltungsgericht Koblenz: Mülheim-Kärlich-Prozeß, **Baustoppbeschluß** 7 L 54/76 vom **4. Februar 1977.**

Seite 147 11 Mitteilungen des FORUM HUMANUM – Internationales Komitee für Ökologie und biologische Sicherheit vom 31. März 1977, betreffend u. a. Weltgesundheitstag am 7. April 1977 in Kassel

Warum verschweigen Behördengutachter

und die Atomspaltungsfirmen in ihren Genehmigungsanträgen, daß Atomstrom auch ohne Plutoniumerzeugung geliefert werden kann? Warum wird unter Polizeieinsatz gerade der Bau solcher Reaktoren erzwungen, in denen die zur Atombombenherstellung benützbaren Plutoniumisotope Pu 239 und Pu 241 erzeugt werden? Wer verletzt das Atomgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das keine Nutzung der Kernenergie zu militärischen Zwecken erlaubt (§ 1, Z. 1), wenn trotzdem das zur verbotenen Atombombenherstellung benützbare Plutonium 239 und 241 in den Brennstäben folgender Reaktoren von ihrer Inbetriebnahme an hergestellt wird:

Altenbruch/Cuxhaven; Biblis Block A, B, C und D; Borken; Brokdorf; Brunsbüttel; Emden; Esenshamm Block 1 und 2; Grafenrheinfeld; Grohnde Block 1 und 2; Gundremmingen Block 1, 2 und 3; Hamm; Kalkar; Kirschgartshausen; Krümmel/Geesthacht; Lingen Block 1 und 2; Ludwigshafen; Mühlheim-Kärlich; Neckarwestheim Block 1 und 2; Neupotz; Obrigheim; Ohu/Isar; Philippsburg Block 1 und 2; Pleinting; Stade; Untermain; Vahnum/Bislich Block 1 und 2; Würgassen; Wyhl.

Solange es Gerichte gibt, die ihre Pflicht zur Wahrheitsfindung ernst nehmen und die Recht von Unrecht zu unterscheiden wissen, können Sie, lieber Leser nicht sagen, daß es auf Sie nicht ankommt. Für die Bewahrung der Bewohnbarkeit unserer Mutter Erde und den Fortbestand unseres Volkes ist es von entscheidender Bedeutung, daß die Öffentlichkeit wahrheitsgemäße Antworten auf obige Fragen bekommt. Zögern Sie nicht länger, gegen atomare Rechtswidrigkeiten zu klagen und die Hilfe der Gerichte zur Wahrheitsfindung zu nutzen; jeder zusätzliche Kläger vermindert die Gefahr, daß auf die Gerichte grundgesetzwidriger Druck ausgeübt wird und dadurch die Klagen erfolglos bleiben.

Wenn als technisch letzter Schritt vor der Herstellbarkeit „eigener" deutscher Atombomben erst im Emsland (Aschendorf-Hümmling) oder in der Südheide (Lutterloh bei Unterlüß oder Lichtenhorst bei Rethem) die **WAA-Plutoniumextrahierungsanlage** (Wiederaufbereitungsanlage für neutronenbestrahlte Brennstäbe, in denen u. a. bombenfähiges Plutonium erbrütet wurde) steht, wird uns kein Gericht mehr helfen können, wenn wir die Verletzung der Strahlenschutzverordnung, des Atomgesetzes, der Europäischen Sozialcharta, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, der von mehr als 140 Staaten anerkannten Satzung der Weltgesundheitsorganisation und die Mißachtung der Grundgesetzartikel 1; 2 (2); 6 (1) u. (4); 13 (1); 14; 15; 19; 20; 25; 26 und 28 durch die Plutoniumhersteller nachweisen.

Jetzt, ehe die WAA steht, muß Klage zur Verhinderung dieses Unrechts erhoben werden. Wenn alle Gegner der Plutoniumerzeugung sich sofort zur Klage entschließen, entstehen keinem Kläger Kosten, weil es bei der heutigen Gesetzeslage kein Gericht gibt, daß es sich leisten könnte, angesichts von Massenklagen die bisher vertuschte Produktion von Bombenplutonium als rechtmäßig gelten zu lassen. Sobald jedoch durch Gesetzesanpassungen dieses bisher illegale Vorgehen der Plutoniumerzeuger rechtlich unangreifbar gemacht wurde, kommen unsere Klagen zu spät. Prüfen Sie gewissenhaft, ob Sie durch Unterlassung der jetzt noch möglichen, sinnvollen und aussichtsreichen Klage mitschuldig werden wollen am Siegeszug des Plutoniumzeitalters, das die Erde in einen unbewohnbaren Mond zu verwandeln droht.

WOHIN DES WEGS, SAG AN...

Von Walther Boyka

Achtung vor Rechtsgütern anderer Menschen ist dem Schutzdenken selbstverständlich; willkürliche Eingriffe von Mächtigeren in Eigengüter jedes menschlichen Wesens wie Leben, Freiheit, Sicherheit und Gesundheit sollen durch das Recht verhindert werden.

Der Anspruch auf Achtung dieser Schutzgüter wird vom Machtdenken in seiner übersteigerten Form mißachtet. Der Rechtsweg ist eine menschliche Erfindung zur gewaltlosen Austragung von Konflikten zwischen Schutzansprüchen und Machtgebrauch. Voraussetzung jeder intakten Rechtsordnung ist das Rechtsbewußtsein des Einzelnen. Die Stärkung und entschlossene Betätigung des R e c h t s b e w u ß t s e i n s halte ich für die einzige heute erkennbare Alternative zum Gewaltweg, der in Unregierbarkeit mündet und uns demnächst zu radioaktiver Asche verglühen lassen könnte.

Dem Machtziel derjenigen, die für das Kommen eines weltumspannenden Plutoniumregimes wirken, setzen wir unser vorrangiges S c h u t z z i e l entgegen. Auf welchen Wegen kann und soll dessen Vorrang durchgesetzt werden ? Schon die alten Römer unterschieden zwischen Personen "sui iuris" und "alieni iuris", zwischen selbstwillig und fremdwillig bewegten Menschen. Diese beiden Arten von Beweggründen finden auch wir auf dem Weg, den wir beschreiten, um den Vorrang des Schutzdenkens vor dem Machtdenken durchzusetzen.

Wer den Gewaltweg ablehnt, sollte sich täglich neu fragen: Was tat ich heute, um die Erfolgsaussichten des Rechtsweges zu verbessern ? Fand ich schon all jene, die im Kreise meiner Nachbarn, Berufskollegen, Freunde und Verwandten zu Klägern in Plutoniumprozessen werden können ? Sprach ich schon mit den mir bekannten Gewaltgegnern darüber, daß sie Geld und Hilfe für die Beschreitung des Rechts-

wegen beisteuern sollten ? Habe ich selbst wirklich jede Klagemöglichkeit genutzt und keine Einspruchs- und Beschwerdemöglichkeit versäumt ? Kenne ich im Inland oder Ausland Wissenschaftler und Fachleute, die als Sachverständige den Gerichten bei der Wahrheitsfindung beistehen können ? Was kann ich zur Unterstützung der Tätigkeit der Gutachter beitragen ? Wie könnte ich die Übersetzung fremdsprachiger Veröffentlichungen ins Deutsche erleichtern, wenn diese auch bei uns dem Vorrang des Gesundheitsschutzes dienen könnten'?

Je mehr beharrliche Bürger selbstwillig und rechtsbewußt in dieser oder ähnlicher Richtung tätig werden, umso gewisser führt der Rechtsweg zum Erfolg. Daß unser Schutzziel auf dem Gewaltweg erreicht wird, halte ich für unwahrscheinlicher; würden doch dabei gerade jene Methoden der Machtdenker benützt und gestärkt, deren Vorranganspruch wir entschieden bestreiten. Allerdings muß jeder Befürworter des Rechtsweges sich Rechenschaft darüber ablegen, aus welchen seelischen Kraftquellen sich die Entschlossenheit und der Opfermut erneuern, die oftmals von den Beschreitern des Gewaltweges in größerem Maße aufgebracht werden, als von den Gewaltgegnern. Lassen wir die Antworten der Halbherzigen und Unwissenden beiseite, die uns nicht weiterbringen und bemühen wir uns, daß uns in Hinkunft niemand an Opfermut und Entschlossenheit übertrifft.

- - - - - - -

Lesen Sie womöglich zur Vorbereitung noch vor dem Besuch der Veranstaltungen zum Weltgesundheitstag in Kassel die hier abgedruckten, richtungweisenden Gerichtsbeschlüsse durch.

- - - - - - -

Bereits zweimal (1973 in Nordenham und 1975 in Glückstadt) haben wir zum Weltgesundheitstag die Liste der ideellen Förderer des FORUM HUMANUM mitgeteilt. Für dieses Heft war sie jedoch zu umfangreich; wir werden sie als Sonderheft, gemeinsam mit einer Liste von Einwendern und Klägern gegen plutoniumträchtige Werke, noch nachträglich herausbringen.

Vorrang für Gesundheitsschutz

Zunehmend entsteht im Verlauf der Plutonium-Kontroverse der Eindruck, daß für kurzsichtige Geld- und Machtdenker die Volksgesundheit kaum mehr ist als eine Raubbaugelegenheit; hingegen gilt Schutzdenkern die Bewahrung der Volksgesundheit als vorrangiges Ziel. FORUM HUMANUM – Deutsches Klägerkomitee für Ökologie und biologische Sicherheit und GESUNDES LEBEN – Bund für Krebsverhütung und Volksgesundheit veranstalteten als gemeinsamen Beitrag zur Klärung der Frage: „Ist Volksgesundheit Raubbauobjekt oder vorrangiges Staatsziel?" zum

Weltgesundheitstag am 7. April 1977 (Gründonnerstag)

eine Vortragsreihe in der Außenstelle der Gesamthochschule Kassel
(ehemals Hochschule der bildenden Künste, 3500 Kassel, Menzelstraße 13)

Ab **9.30 Uhr** Absolv. rer. pol. Walther **Soyka,** Institut für biologische Sicherheit Bremen: Mögliche Teilschritte zur Durchsetzung des Grundrechtes auf Gesundheitsbewahrung – Vorsorgegedanke und Mindestbelastungsgebot in der neueren Rechtsprechung;

Heiner **Halberstadt,** ÖTV-Gewerkschaftler, Frankfurt: Welche Auswirkungen auf Gewerkschaftsstrategien ergeben sich aus Umwertungen in Vorrangverhältnissen?

Prof. Dr. Inge **Schmitz-Feuerhake,** Universität Bremen: Entscheidungsprobleme beim Finanzaufwand einerseits zur Heilung, andererseits zur Verhütung von Strahlenschäden;

Helmut **Boettiger,** Wiesbaden: Bewußtseinsentwicklung, Erhöhung des wirtschaftlich nutzbaren Energiedurchflusses und gesundheitspolitischer Fortschritt;

Aussprache und Mittagspause bis 14.30 Uhr.

Ab **14.30 Uhr** Ing. Heinz Werner **Gabriel,** Vertreter des DGB im KTA, Weinheim: Sicherheit von Kernkraftwerken unter Berücksichtigung des Brennstoffkreislaufes;

Prof. Dr. Karl **Höll,** Dr.-Ing. E. h., Hannover: Meßbare Gewässererwärmung als Indikator für Gefährdung der Volksgesundheit;

Aussprache und Pause bis 16.45 Uhr.

Ab **16.45 Uhr** Prof. Dr. Jens **Scheer,** Universität Bremen: Verhütung der Abgabe und Erzeugung von Schadstoffen als meßbarer Beitrag zur Bewahrung der Volksgesundheit;

Prof. Dr. jur. P. C. **Mayer-Tasch,** Universität München: Bürgerprotest gegen Atomspaltenergie und Plutonium.

Die Aussprache kann auf Wunsch am 8. April 1977 fortgesetzt werden.

Gäste herzlich willkommen – Spenden erbeten.

Ca. 190 Seiten, ca. DM 7.– (April)

Dieses Buch belegt, daß es *keine* untere Grenze der Gefährlichkeit von Radioaktivität gibt.

Erscheint im April

Weitere Buchtitel finden Sie auf den Seiten 153 u. 154.

Sofortige Lieferung durch die Versandbuchhandlung Bohlinger

2251-Wobbenbüll/Husum

VII OVG B 76/74 VII - 1800

I D 106/74 S - Stade

Beschluß

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Hans Lange, Hamburg 54, Kieler Straße 602,
Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

den Niedersächsischen Sozialminister, Hannover,
Antragsgegner und Beschwerdegegner,

Beigeladene: Kernkraftwerk Stade GmbH, Stade,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Fischerhof, Frankfurt/Main, Grillparzerstr.41

wegen

Betreibung des Atomkraftwerks
- Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage

Der VII. Senat des Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg hat am 22. November 1976 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts Oldenburg - I. Kammer Stade - vom 31. Juli 1974 geändert.

Die aufschiebende Wirkung der Klage wird insoweit angeordnet, als der angefochtene Bescheid in Verbindung mit der 6. Teilbetriebsgenehmigung vom 7. Januar 1972 der Beigeladenen gestattet, stündlich - als Mittelwert - mehr als

3,5 Curie radioaktive Edelgase,
davon höchstens 5 % Krypton 85,
1,0 Millicurie radioaktive Aerosole und
3 Mikrocurie Jod 131

an die Atmosphäre abzugeben;

diese Werte dürfen vorübergehend um nicht mehr als das Zehnfache überschritten werden, falls die Fortführung des Betriebes dies zwingend gebietet und die sofort zu unterrichtende Aufsichtsbehörde zustimmt.

Der weitergehende Aussetzungsantrag bleibt abgewiesen.

Von den Gerichtskosten des Aussetzungs- einschließlich des Beschwerdeverfahrens tragen der Kläger zwei Drittel und der Beklagte ein Drittel. Jeder Beteiligte trägt seine eigenen außergerichtlichen Kosten.

Gründe

I.

Der Kläger wendet sich mit einer beim Verwaltungsgericht anhängigen Anfechtungsklage gegen die 7. Teilgenehmigung zum Betrieb des Kernkraftwerks Stade (KKS). Diesem Verwaltungsakt sind fünf Teilgenehmigungen zur Errichtung des KKS - darunter die erste Teilgenehmigung vom 5. Juni 1968 mit Genehmigung des Standorts und der Grundkonzeption des Kernkraftwerks nach Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Unterlagen - sowie sechs Teilgenehmigungen zum Betrieb des KKS - darunter die sechste Teilbetriebsgenehmigung vom 7. Januar 1972, mit der die Inbetriebnahme des Kernspaltungsvorganges stufenweise bis zu 100% der vollen Leistung gestattet wurde - vorausgegangen; das KKS ist dementsprechend im Jahre 1972 in Betrieb genommen worden.

Die vom Beklagten am 4. August 1972 ausgefertigte 7. Teilgenehmigung zum Betrieb hat im wesentlichen folgenden Inhalt: Der Beigeladenen wird gestattet, das KKS eigenverantwortlich zu betreiben, nachdem die technische Leitung bisher in den Händen der Firma Siemens AG gelegen hatte. Der Beigeladenen

werden zugleich mehrere Auflagen erteilt, insbesondere wird ihr aufgegeben, beim Betrieb das TÜV-Gutachten zur Inbetriebnahme zu beachten und bestimmte Prüfungen durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, daß für die endgültige Betriebsgenehmigung alle für die Sicherheit bedeutsamen Daten zusammengestellt werden müßten. In der Begründung des Bescheides wird festgestellt, daß alle Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 - 5 des Atomgesetzes (AtomG) erfüllt seien; wegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach Nr. 2, Nr. 3 und Nr.5 wird dabei auf frühere Teilgenehmigungen Bezug genommen.

Im Genehmigungsbescheid ordnete der Beklagte gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung an und begründete dies mit der Notwendigkeit, die Energieversorgung des Stader Versorgungsraums sicherzustellen.

Mit Bekanntmachung vom 28. August 1972, in der örtlichen Presse veröffentlicht am 5. Oktober 1972, wurde auf die Auslegung der 7. Teilbetriebsgenehmigung in der Zeit vom 6. bis 20. Oktober 1972 hingewiesen.

Am 20. November 1972 hat der Kläger im Verwaltungsrechtswege Anfechtungsklage gegen die 7. Teilbetriebsgenehmigung erhoben, über die noch nicht entschieden ist. Am 12. Juli 1974 hat er beantragt,

> die aufschiebende Wirkung seiner Klage wiederherzustellen und
> das Atomkraftwerk Stade bis zur Entscheidung über seine Klage mit sofortiger Wirkung stillzulegen.

Diesen Antrag hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - I. Kammer Stade - mit Beschluß vom 31. Juli 1974 unter Bezugnahme auf den Beschluß des Senats vom 20. Juni 1974 (VII OVG B 27/73 - VII OVG B 71/73) abgelehnt.

Gegen diesen am 2. August 1974 zugestellten Beschluß hat der Kläger am 12. August 1974 Beschwerde erhoben.

Auf das schriftsätzliche Vorbringen der Beteiligten wird verwiesen. Die Beiakten des Rechtsstreits VII OVG B 27/73 - VII OVG B 71/73 haben dem Senat vorgelegen.

Während des Beschwerdeverfahrens sind dem Senat die vom Bundesgesundheitsamt - Abteilung Strahlenhygiene - erarbeitete "Studie über die Strahlenbelastung in der Umgebung des Kernkraftwerks Stade in den Jahren 1972 und 1973 durch die betrieblichen Abgaben mit der Abluft" von O. Huber und P. Rübenberg (August 1974) - im folgenden abgekürzt: BGA-Gutachten - sowie die vom Institut für Reaktorsicherheit verfaßte "Gutachtliche Stellungnahme zu den Fragen des VII. Senats ..." vom April 1976 - im folgenden abgekürzt: IRS-Stellungnahme - vorgelegt worden, auf ihren Inhalt wird Bezug genommen. Neben dem im erwähnten Beschluß vom 20. Juni 1974 (VII OVG B 27/73 - VII OVG B 71/73) zusammengestellten Schrifttum sind noch die Schrift "Zum richtigen Verständnis der Kernindustrie" der Autorengruppe des Projektes SAIU an der Universität Bremen, Mai 1975 (abgekürzt: SAIU-Broschüre) und die Referate und Diskussionsberichte des 4. Deutschen Atomrechts-Symposiums (Göttingen 1975) herangezogen worden.

II.

Die rechtzeitig eingelegte Beschwerde ist zum Teil begründet.

Nach ständiger Rechtsprechung kommt bei der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Abwägung dem Interesse des Klägers an einem Vollzugsaufschub regelmäßig der Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse oder dem Interesse des begünstigten

Adressaten des Verwaltungsakts an dessen sofortiger Vollziehung zu, wenn an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts erhebliche Zweifel bestehen und der Kläger deshalb begründete Aussicht auf einen Prozeßerfolg hat. Davon kann zwar nur bei Klagen gesprochen werden, die voraussichtlich nicht schon wegen Unzulässigkeit (insbesondere fehlender Betroffenheit des Klägers durch die geltend gemachte Rechtswidrigkeit) abzuweisen sein werden. Insoweit bestehen aber bei einem Kläger, der, wie hier, etwa 25 km östlich des genehmigten Kernkraftwerks lebt und die Möglichkeit einer persönlichen Schädigung durch dessen Emissionen und Gefahrenpotential geltend macht, keine Bedenken, zumal wenn sich sein Wohnort noch in einem Bereich befindet, für den auch bei der Planung und Begutachtung des Kernkraftwerks dessen Auswirkungen erörtert und abgeschätzt worden sind. Daß der besondere Inhalt der hier angefochtenen 7. Teilbetriebsgenehmigung einer Überprüfung der atomrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nicht entgegensteht, ist im Beschluß des Senats vom 19./20. Juni 1974 im einzelnen dargelegt worden. Hierauf wird verwiesen.

In dem erwähnten Beschluß ist der Senat zahlreichen auch im vorliegenden Verfahren vorgetragenen Befürchtungen und Zweifeln an einem gefahrlosen, sicheren Betrieb des KKS nachgegangen. An den dort gefundenen Ergebnissen ist zum überwiegenden Teil festzuhalten. Der Senat ist außerstande, die Wiederholung zahlreicher schon damals abgehandelter Einwendungen zum Anlaß einer nochmaligen Prüfung der Erfolgsaussichten zu nehmen. Damit ist nicht gesagt, daß dieses Vorbringen auch für das Hauptverfahren bedeutungslos wäre. Es bedarf jedoch bei der gerichtlichen Entscheidung über die Vollziehbarkeit eines so vielschichtigen Regelungskomplexes wie einer atomrechtlichen Genehmigung besonderer Gründe, um - sei es auch auf Antrag eines anderen Klägers - nochmals in eine umfassende Abwägung der Erfolgsaussichten einzelner Einwendungen einzutreten.

Hierzu sah sich der Senat nur im Zusammenhang mit den genehmigten Abgaberaten veranlaßt. Insoweit waren bereits in dem Beschluß vom 19./20. Juni 1974 deutliche Zweifel an der Vertretbarkeit der zugelassenen Emission angedeutet worden, aber es hat sich jetzt herausgestellt, daß damals noch lückenhafte Kenntnisse über das Zustandekommen der von den Sachverständigen erörterten Dosiswerte und deren Zusammenhang mit den Abgaberaten bestanden. Die vom Beklagten vorgelegte Studie des BGA vom August 1974 hat dem Senat die hier bestehende Problematik verdeutlicht. Insoweit erschien es geboten, den im Beschluß vom 19./20. Juni 1974 eingenommenen Standpunkt zu überdenken.

Es bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der im Genehmigungsbescheid vom 7. Januar 1972 zugelassenen Abgaberaten für die aus dem Kamin zu emittierende Abluft. Diese Regelung, auf die in der hier angefochtenen Genehmigung Bezug genommen wird, dient der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Atomgesetz (- AtomG -, jetzt in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976, BGBl I S. 3053), insbesondere der Vorsorge gegen Schäden (Nr. 3), aber auch dem öffentlichen Interesse an der Reinhaltung der Luft (Nr. 6). Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob sie inhaltlich den im Strahlenschutzrecht gesetzten Maßstäben entspricht und den Anforderungen genügt, die sich aus der Verpflichtung des Staates zum Schutz von Leben und Gesundheit ergeben.

1. Die Genehmigungsvoraussetzung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtomG macht es erforderlich, die Abgabe radioaktiver Stoffe aus dem Kernkraftwerk derart zu begrenzen,

(a) daß die emittierten radioaktiven Stoffe und die von ihnen ausgehenden ionisierenden Strahlen keine G e f a h r e n für Leben und Gesundheit hervorrufen (vgl. § 1 Nr. 2 AtomG) und

(b) daß darüber hinaus auch technisch mögliche V o r s o r g e maßnahmen gegen Lebens- und Gesundheitsr i s i k e n getroffen werden, die nach dem Stand der Wissenschaft nicht ausgeschlossen werden können.

Denn nach dem Stellenwert des Vorsorgebegriffs im modernen Umweltschutzrecht (vgl. § 5 Nr. 2 BImSchG und dazu insbesondere Feldhaus in DÖV 1974, 613) wird damit mehr als nur Gefahrenabwehr im herkömmlichen (ordnungsrechtlichen) Sinn gefordert: Auch Risiken unterhalb der Gefahrenschwelle sind auf Kosten der Verursacher von Emissionen unter Einsatz technisch verfügbarer Mittel zu vermeiden (vgl. zur Geltung dieses Vorsorgebegriffs im Atomrecht und zu seiner verfassungsrechtlichen Verankerung insbesondere Götz, 4. Deutsches Atomrechtssymposium, S. 177 ff). Die Definition der Gefahrenschwelle wird damit aber nicht entbehrlich: Einerseits kann die Abwehr von Gefahren im herkömmlichen ordnungsrechtlichen Sinne aus verfassungsrechtlichen Gründen jedenfalls dann, wenn es um den Schutz von Leben und Gesundheit geht, nicht durch die Begrenztheit technischer Abwehrmöglichkeiten eingeschränkt werden (vgl. Götz aaO). Andererseits ermöglicht erst die Festlegung der Gefahrenschwelle eine Einschätzung der Relevanz geringerer Risiken und damit eine Beurteilung der Erforderlichkeit der dagegen zu treffenden Vorsorge.

Für die Abgabe radioaktiver Stoffe mit der Abluft ist die Gefahrenschwelle nicht durch Rechtsnormen berechenbar konkretisiert worden. Was die Menge der Emission (und damit auch nach der Darstellung des IRS-Gutachtens den entscheidenden Ausgangswert für die Strahlenbelastung) betrifft, findet sich in den Strahlenschutzvorschriften des AtomG und der 1.SSVO überhaupt keine Grenzwertfestsetzung; das Gebot, die

Verbreitung radioaktiver Stoffe so gering wie möglich zu halten (§ 21 Nr. 3 der 1. SSVO), besagt deshalb inhaltlich nichts wesentlich anderes als die schon aus § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtomG herzuleitende Verpflichtung zur Vorsorge gegen schädliche Strahlenwirkungen durch Emissionsbegrenzung. Im AtomG selbst gibt es auch keine Ermächtigung zur Regelung mengenmäßiger Abgabebegrenzungen durch Rechtsverordnung. - Dagegen enthält zwar § 12 Nr. 2 AtomG die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Vorsorge dafür zu treffen ist, daß bestimmte Strahlendosen und bestimmte Konzentrationen radioaktiver Stoffe in Luft und Wasser nicht überschritten werden. Die daraufhin - auch für die nach § 7 AtomG genehmigungsbedürftigen Anlagen (vgl. § 55 Abs. 1 der 1. SSVO) - festgesetzten Dosis - und Konzentrationsgrenzwerte bringen jedoch keine verbindliche Umschreibung dessen, was für die Bevölkerung im Einwirkungsbereich der emittierten radioaktiven Stoffe als gefahrlos anzusehen ist, sondern beziehen sich unmittelbar nur auf Ausnahmesituationen, die in der unmittelbaren Umgebung des Kernkraftwerks auftreten können: Abgestufte Dosisgrenzwerte sind nur für Personen vorgesehen, die beruflich strahlenexponiert sind (§§ 25 ff d. 1. SSVO) oder sonst gelegentlich einen Kontrollbereich betreten (§ 29 Abs. 1-3 d. 1.SSVO); für die restliche Bevölkerung gilt nur im Extremfall ständigen Aufenthalts in "Überwachungsbereichen" der Dosisgrenzwert von 500 mrem jährlich (§ 29 Abs. 4 d. 1. SSVO), wobei ein Überwachungsbereich durch die unmittelbare Nachbarschaft zum (weitgehend unzugänglichen) Kontrollbereich (§ 22 Abs. 1 und 3 d. 1. SSVO) und die Möglichkeit einer bei Daueraufenthalt akkumulierten Dosis von 150 mrem bis 1,5 rem jährlich gekennzeichnet ist (§ 22 Abs. 2 iVm Abs. 1). Eine Belastung, die nur für den Ausnahmefall des § 29 Abs. 4 bei einem überschaubaren und zu überwachenden Personenkreis, der sich dem Risiko des Aufenthalts in der Nachbarschaft des Kernkraftwerks wohl überwiegend bewußt aussetzt,

toleriert wird, kann nicht als Maßstab zur Bestimmung der Gefahrenschwelle angesehen werden, auf die beim Strahlenschutz für die Gesamtbevölkerung abzustellen ist. Auch die nur zur Abgrenzung der Überwachungsbereiche verwendete Dosis von 150 mrem jährlich (§ 22 Abs. 2 d. 1.SSVO) läßt keinen sicheren Rückschluß in der Richtung zu, daß der Verordnungsgeber eine Dosis in dieser Höhe für die Gesamtbevölkerung noch als ohne Strahlengefahr akzeptabel ansieht; die Abgrenzung kann auch auf praktischen Erwägungen beruhen, etwa darauf, daß die ständige Überwachung größerer, vom Kernkraftwerk weit entfernt liegender Gebiete ein zu aufwendiges und wenig geeignetes Mittel wäre, um dort, wo wegen der wechselnden meteorologischen Verhältnisse nicht mit einer ständig gleichbleibenden Belastung zu rechnen ist, dem örtlichen und befristeten Auftreten gefährlich hoher Einzeldosen entgegenzuwirken. - Auch die in § 34 Abs. 1 iVm Anl. II d. 1.SSVO festgesetzten Konzentrationshöchstwerte sind, obwohl sie zahlenmäßig exakt festgelegt sind, auf einen Sonderfall zugeschnitten: Sie gelten für die Grenzlinie von Kontroll- und Überwachungsbereichen für den Fall, daß die hier herausgelangende kontaminierte Luft "entweichen" kann, also nicht in abgeschlossenen Räumen des Überwachungsbereichs zurückgehalten wird. M. a. W. schützen diese Grenzwerte zunächst die nicht abgeschlossenen Überwachungsbereiche und sollen dort offenbar die Einhaltung des Dosisgrenzwerts des § 29 Abs. 4 d. 1.SSVO sicherstellen; denn die Höchstkonzentrationen sind nach den Angaben im IRS-Gutachten so festgelegt, daß bei Daueraufenthalt in einem großen, derart kontaminierten Luftraum durch äußere Bestrahlung und Inhalation höchstens eine Dosis von 500 mrem jährlich erreicht wird. Zwar gibt es Anzeichen dafür, daß die Festsetzung der Konzentrationsgrenzwerte außerdem die Funktion hat, die Belastung durch Abluftströme auch für weiter entfernt liegende Gebiete zuverlässig zu begrenzen

(hierfür sprechen insbesondere die auf kleinste Abluftmengen - cm^3 - bezogene Festsetzung und die sprachlich eindeutige Kennzeichnung als Kurzzeithöchstwerte, bei deren Einhaltung deshalb unter dem Einfluß der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen auch im ungünstigsten Fall eine Konzentrationsverminderung auf wesentlich niedrigere Werte dauernd sichergestellt wäre). Aber auch wenn § 34 Abs. 1 iVm Anl. II d. 1.SSVO (in stärkerem Maße als im IRS-Gutachten angenommen wird) als Hilfsmittel zur Verhinderung gefährlicher Strahlenbelastung auch in der weiteren Umgebung ausgestaltet ist und dementsprechend wirksam gemacht werden sollte, begründet die Einhaltung der Konzentrationsgrenzwerte allenfalls eine widerlegbare Vermutung dahin, daß durch die Abluft keine gefährliche Strahlenbelastung hervorgerufen wird; der Verordnungsgeber hat damit die Gefahrengrenze schon deshalb nicht festschreiben wollen, weil § 34 Abs. 3 unter den Gesichtspunkten des gebotenen Schutzes bzw. der Vermeidung von Gefährdungen für einzelne oder die Allgemeinheit die Anordnung niedrigerer und die Zulassung höher Konzentrationswerte vorsieht und somit deutlich zum Ausdruck bringt, daß die Gefahrenschwelle im konkreten Fall unabhängig von den Konzentrationen in der Abluft zu definieren ist. Das Ausmaß der Über- oder Unterschreitung der Konzentrationswerte durch einen Abluftstrom bietet demnach keinen sicheren Anhaltspunkt für das Vorliegen und den Umfang einer Gefahr.

Auch das Gebot des § 21 Nr. 2 und Nr. 4 d. 1. SSVO, die Strahlenbelastung von Personen auch unterhalb der festgesetzten Dosisgrenzwerte (einschließlich des § 29 Abs. 4) so gering wie möglich zu halten und unbeschadet des § 34 nur möglichst geringe Mengen radioaktiver Stoffe zu emittieren, schließt es aus, die Gefahrenschwelle durch Bezugnahme auf die erwähnten Grenzwerte festzulegen. Denn die Grundsätze des § 21 dienen nicht nur der Vorsorge, die § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtomG auch unterhalb der Gefahrenschwelle für erforderlich hält, sondern die einleitenden Satz-

teile des § 21 lassen deutlich erkennen, daß höchste Rechtsgüter des einzelnen durch die in dieser Vorschrift angeordneten Maßnahmen vor Strahlenschäden geschützt werden sollen. Auch das Gebot, die festgesetzten Grenzwerte so weit wie möglich zu unterschreiten ("Mindestbelastungsgebot") dient mithin zunächst dem Schutz des Lebens und der Gesundheit vor den Gefahren der Kernenergie (dem Hauptzweck der Ermächtigung des § 12 iVm § 1 Nr. 2 AtomG); daneben ist es Ausdruck des Vorsorgeprinzips ,das nicht nur im Wortlaut der Ermächtigungsvorschrift (§ 12 Nr. 2 AtomG) aufgegriffen wird, sondern auch nach deren Zweck - nämlich wegen der "schädlichen", wenn auch nicht immer berechenbar gefährlichen Wirkung jeder ionisierenden Strahlung (vgl. § 1 Nr. 2 AtomG) - bei jeder kontrollierten Abgabe radioaktiver Stoffe neben dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr in Betracht zu ziehen ist.

Die der Beigeladenen erteilte Erlaubnis,bestimmte Mengen radioaktiver Stoffe durch den Abluftkamin abzugeben, ist daher - wie es auch auf Seite 42 der 6. Teilbetriebsgenehmigung geschehen ist - zunächst am Verbot gefährdender Emissionen zu messen. Dieses Verbot ist zwar am deutlichsten in § 34 Abs.3 Satz 2 d. 1. SSVO formuliert; es gilt aber unabhängig davon, ob die Konzentrationsgrenzwerte des § 34 Abs. 1 iVm d. Anl.II uneingeschränkt auch für die an der Kaminöffnung abgegebenen Abluftströme maßgebend sind oder ob für diese Emissionsquelle wegen ihrer exponierten Lage und besonderen Funktion stattdessen eine Betrachtungsweise geboten ist, die nicht so sehr auf die Konzentrationen an der Kaminöffnung als vielmehr auf die Mengen der dort emittierten radioaktiven Stoffe und die durch die Kaminhöhe erreichbare Verdünnung abstellt: Auch unter diesem Aspekt kann eine Emission radioaktiver Stoffe in die freie Atmosphäre wegen der nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung und dadurch ermöglichten Einwirkungen auf

den menschlichen Körper durch äußere Bestrahlung oder Inhalation (vgl. § 21 Nr. 3 d. 1.SSVO) nur zugelassen werden, wenn und soweit damit keine Gefährdung einzelner verbunden ist (unbeschadet einer möglicherweise erforderlichen weiteren Herabsetzung der Emissionswerte unter Vorsorgegesichtspunkten).

2. Der Begriff der Gefährdung bezeichnet im Strahlenschutzrecht ebenso wie im Recht der Gefahrenabwehr eine Schadenswahrscheinlichkeit, die, wenn bedeutende Rechtsgüter wie menschliches Leben und menschliche Gesundheit auf dem Spiel stehen, schon bei der Möglichkeit der Schädigung einiger weniger Personen gegeben ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. 11. 1973 in DÖV 1974, 207 - Gewässerverschmutzung durch Tankwagenunfall -; BVerwG, Urt. v. 12. 7. 1973, Buchholz 451.20, § 24 GewO, 2 - Gefährdung durch fehlende Fahrkorbtüren -; OVG Lüneburg, Beschl. v. 20.2.1975, GewArch. S. 303 - Gaswolkenexplosion -).

Der Senat folgt nicht der Auffassung des IRS, daß die Gefährdung durch zu genehmigende Kernkraftwerke nicht nach den Grundsätzen dieser Rechtsprechung zu beurteilen sei, weil sich das Bundesverwaltungsgericht mit einem Sachverhalt aus der Eingriffsverwaltung befaßt habe. Abgesehen davon, daß es sich bei der Entscheidung über die Gefährlichkeit von Aufzügen ohne Fahrkorbtüren ebenfalls um die an technische Anlagen zu stellenden Anforderungen handelte (Gefahrenbegriff im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 GewO), vermag es nicht zu überzeugen, wenn argumentiert wird, die Gefährlichkeit als Schranke einer Dispensierung vom Verbot der Überschreitung der Konzentrationshöchstwerte nach § 34 Abs. 3 Satz 2 der 1. SSVO sei nach anderen - und, wie das IRS offenbar meint, für die Beigeladene milderen - Maßstäben zu beurteilen als die Gefährlichkeit

einer durch Ordnungsverfügung abzuwehrenden Störung. Für das AtomG und die auf seine Ermächtigungsnormen gestützten Rechtsverordnungen gilt vielmehr ein einheitlicher Gefahrenbegriff (§ 1 Nr. 2 AtomG), der es ausschließt, dem einzelnen lebens- oder gesundheitsbedrohende Risiken unter erleichterten Voraussetzungen aufzubürden, als dies nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Abwehr von Gefahren durch sonstige genehmigungs- oder überwachungsbedürftige technische Anlagen, Betriebs- oder Verkehrsvorgänge zulässig ist.

3. Eine Auslegung der Strahlenschutzverordnung, die die im Einzelfall zuzulassenden Abgaberaten, Konzentrationswerte und Dosiswerte an diesem Gefahrenbegriff ausrichtet, vermeidet einen Konflikt, der sich andernfalls aus verfassungsrechtlichen Zweifeln an der Vereinbarkeit der Ermächtigungsgrundlage der 1. SSVO mit dem Grundgesetz ergeben könnte.

Nach § 12 Abs. 1 Atomgesetz kann zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke, also insbesondere auch zum Schutze von Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen (§ 1 Nr. 2 AtomG), durch Rechtsverordnung u. a. bestimmt werden,

> 2. welche Vorsorge dafür zu treffen ist, daß bestimmte Strahlendosen und bestimmte Konzentrationen radioaktiver Stoffe in Luft und Wasser nicht überschritten werden.

Im AtomG selbst sind keine derartigen Konzentrationen und Strahlendosen "bestimmt", auch ist nicht festgelegt, welche Dosen und Konzentrationen keine Vorsorgemaßnahmen erfordern. Da der Gesetzgeber jedoch offenbar beabsichtigte, geeignete Rechtsvorschriften zu erlassen, um u. a. die Beachtung der Euratom-Grundnormen über die zulässigen Höchstdosen und Höchst-

konzentrationen sicherzustellen (Art. 33 Abs. 1 iVm Art. 30 des Euratom-Vertrages vom 25. 3. 1957), kann davon ausgegangen werden, daß die Ermächtigung des § 12 Abs. 1 Nr. 2 auch die Befugnis einschließen soll, diejenigen Strahlendosen und Konzentrationen zu "bestimmen", die hervorgerufen werden dürfen, ohne daß dagegen irgendwelche Vorsorgemaßnahmen getroffen werden müßten. Diese Auslegung des § 12 Abs. 1 Nr. 2 Atomgesetz erscheint auch deshalb vertretbar, weil sie ihrem materiellen Gehalt nach nicht weiter geht als die nach dem Wortlaut zweifelsfrei erteilte Ermächtigung, den Grad der Vorsorge festzulegen, der zur Vermeidung höherer Strahlendosen und Konzentrationen zu fordern ist: Auch damit ist es nämlich dem Verordnungsgeber anheimgegeben, den Sicherheitsstandard zu definieren, also die Höhe des bei den einzelnen in Betracht kommenden Vorsorgemaßnahmen noch hinzunehmenden oder aber strengere Sicherheitsvorkehrungen erfordernden Gesundheitsrisikos festzulegen.

Mit der Ermächtigung, Grenzwerte für Strahlendosen und Konzentrationen radioaktiver Stoffe in Relation zu den jeweils erforderlichen Vorsorgemaßnahmen festzusetzen, ist dem Verordnungsgeber mithin die Zulassung von Lebens- und Gesundheitsrisiken übertragen worden. Hiergegen bestehen Bedenken, wenn damit für Genehmigungs- und Überwachungsverfahren (z. B. § 7 Abs. 2 Nr. Nr. 5 und § 17 Abs. 1 und Abs. 4 AtomG) das Maß der abzuwehrenden Gefährdungen und der erforderlichen Vorsorge verbindlich festgelegt werden sollte. Entscheidungen über die Höhe der zuzulassenden Risiken, durch die die Grundrechte des einzelnen erheblich betroffen sein können, dürfen nach der rechtsstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes nicht dem Ermessen des Verordnungsgebers anheimgestellt werden (vgl. Art. 80 Abs. 1 Satz 2, Art. 129 Abs. 3 GG). Den Gesetzgeber trifft die Pflicht, zum Schutze des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG tätig zu werden; zur Abwehr lebensbedrohender Eingriffe müssen u. U. sogar Strafvor-

schriften erlassen werden (BVerfGE 39, 1, Ls. 4, S. 44 f und dazu insbesondere Götz aaO). Diese Schutzpflichten können einen Eingriff in die privatwirtschaftliche Ordnung auch dann rechtfertigen, wenn es sich nicht um die Abwehr gezielter Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit handelt, sondern um die Verminderung eines statistisch berechenbaren oder abschätzbaren Risikos (BVerfG, Beschl. v. 14.10.1975, I BvL 35.70 u.a., S. 32 = BVerfGE 40, 196, 221). Die fehlende Beweisbarkeit eines Ursachenzusammenhanges zwischen einem Risikofaktor und einer konkreten Gesundheitsbeeinträchtigung schränkt dabei die Schutzpflicht des Gesetzgebers nicht ein; er ist auch dann zum Tätigwerden berufen, wenn bereits feststeht, daß auch in Zukunft gleichartige, durch sein Einschreiten nicht zu verhindernde Gesundheitsschäden auftreten werden; es genügt, daß sich die mutmaßliche Zahl der Gesundheitsbeeinträchtigungen durch gesetzliche Schutzvorkehrungen vermindern läßt. Dabei hat der Gesetzgeber die Wahl der Mittel zwischen mehreren gleichgeeigneten Vorsorgemaßnahmen; die Entscheidung, welches Risiko ohne Vorsorgemaßnahmen toleriert werden kann und welche Vorsorgemethoden zur Vermeidung höherer Risiken vorgeschrieben werden müssen, ist aber in jedem Falle aufgrund einer Abwägung zu treffen, bei der die Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG den vorrangigen Maßstab abgeben muß, während andere Interessen, hier etwa die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität und die wirtschaftliche Stabilität, demgegenüber nur begrenzt zum Zuge kommen können. Wegen der Bedeutung dieser Abwägung für die höchsten nach dem Verfassungsrecht zu schützenden Rechtsgüter kann der Gesetzgeber die Entscheidung über die Höhe des tolerablen Lebens- und Gesundheitsrisikos nicht delegieren. Erst wenn gesetzlich festgelegt worden ist, welche Risikoschwelle nicht ohne wirksame Vorsorgemaßnahmen überschritten werden darf, kann dem Verordnungsgeber die Konkretisierung dieser Maßnahmen überlassen werden.

Die Ermächtigungsvorschrift des § 12 AtomG enthält keine hinreichend bestimmbare Risikoschwelle, die der Verordnungsgeber in praktikable Dosisgrenzwerte und Höchstkonzentrationen transformieren könnte: Die Bezugnahme des § 12 Abs. 1 auf den in § 1 Nr. 2 AtomG genannten Schutzzweck verpflichtet den Verordnungsgeber zwar, bei der Ausgestaltung des Strahlenschutzrechts für die Abwehr von Lebens- und Gesundheitsgefahren und für den Schutz vor schädlichen Strahlenwirkungen zu sorgen, trägt jedoch nicht dazu bei, diese Begriffe inhaltlich näher zu bestimmen. Insbesondere bleibt offen, ein wie hohes Risiko dem einzelnen aufgebürdet werden kann, damit sich auch der in § 1 Nr. 1 AtomG genannte Förderungszweck verwirklichen läßt. - Ein weiterer Zweck der Ermächtigung des § 12 Abs. 1 Nr. 2 AtomG ist es, die Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik auf dem Gebiete der Kernenergie und des Strahlenschutzes zu gewährleisten (§ 1 Nr. 4 AtomG). Hierzu gehören die Vorschriften des Euratom-Vertrages über den Gesundheitsschutz. Nach Art. 33 des Euratom-Vertrages erläßt jeder Mitgliedstaat die geeigneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um die Beachtung der festgesetzten Euratom-Grundnormen sicherzustellen. Die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen (Art. 30 Abs. 1 Euratom-Vertrag) werden nach Art. 31 vom Rat der Europäischen Atomgemeinschaft in einem bestimmten Verfahren mit qualifizierter Mehrheit festgelegt; dabei sind unter Grundnormen u. a. zu verstehen:

(a) Die zulässigen Höchstdosen, die ausreichende Sicherheit gewähren,

(b) die Höchstgrenze für die Aussetzung gegenüber schädlichen Einflüssen und schädlichem Befall.

Es erscheint indessen fraglich, ob damit die Bundesrepublik Deutschland die Definition dessen, was im Bereich des Strahlenschutzes "ausreichende Sicherheit" ist, insgesamt an den Rat der Europäischen At-

gemeinschaft delegiert hat, so daß der Bundesgesetzgeber damit seiner Pflicht enthoben wäre, unter Abwägung seiner Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG den innerstaatlich maßgebenden Sicherheitsstandard selbst festzulegen, mithin durch Bezugnahme auf die Euratom-Grundnormen Inhalt und Ausmaß der Ermächtigung des § 12 Nr. 2 AtomG hinreichend umschrieben hätte. Eine so weitreichende Bedeutung dürfte den Vereinbarungen im Euratom-Vertrag kaum zukommen. Danach sollen die Grundnormen nur festlegen, welche Sicherheit ausreicht, um die Zwecke der Europäischen Atomgemeinschaft zu erreichen, einschließlich der Aufgabe, einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen (Art. 2 b des Euratom-Vertrages). Damit ist noch nichts über den Grad der Sicherheit ausgesagt, der in den Mitgliedsstaaten aus anderen Gründen gefordert werden muß, insbesondere aufgrund einer gesteigerten Verpflichtung des Gesetzgebers zum Schutze menschlichen Lebens und menschlicher Gesundheit.

Ohne eine verbindliche Definition der Risikoschwellen beschränkt sich die Bedeutung der Ermächtigung des § 12 Nr. 2 AtomG darauf, den Erlaß technischer Strahlenschutzvorschriften zu ermöglichen, während es dem Verordnungsgeber danach nicht zukommt, die Grenzen der zulässigen Belastung der Bevölkerung zu definieren; er muß sich insoweit darauf beschränken, auf den allgemeinen, auch den Schutzvorschriften des Atomgesetzes zugrunde liegenden Rechtsbegriff der Gefahr (§ 1 Nr. 2, § 17 Abs. 4 AtomG) Bezug zu nehmen. Hieran hat sich die 1. SSVO gehalten, wie oben im einzelnen dargelegt worden ist. Die Ermächtigungsnorm des § 12 Nr. 2 AtomG ist mithin einer Auslegung zugänglich, die verfassungsrechtliche Bedenken dadurch vermeidet, daß dem Gefahrenbegriff bei der Anwendung der Dosisgrenzwerte und Höchstkonzentrationen der oben entwickelte Stellenwert eingeräumt wird.

4. Bei Heranziehung der in der zitierten Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe ist zweifelhaft, ob die Belastung der Bevölkerung, die bei den hier zugelassenen Abgaberaten in Betracht kommt, noch als ungefährlich bewertet werden kann.

a) Unmittelbare Strahlenwirkung des Abluftstroms in der näheren Umgebung des Kernkraftwerks:
Bei einer konstanten jährlichen Abgabe von 7 Ci/h radioaktiver Edelgase kann es nach den Berechnungen des BGA "am Zaun" zu einer maximalen Gamma-Dosis von 10 mrem/a kommen, während sich die maximale Beta-Dosis mit etwa 2 mrem/a in 2.000 m Entfernung einstellt (wo nach der Abbildung 8 des BGA-Gutachtens die Gamma-Dosis noch 1 mrem/a beträgt). Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen: Das BGA-Gutachten ermittelt die Jahresdosis unter der Annahme einer kontinuierlichen, ständig gleichbleibenden Abgabe; für seine Berechnungen verwendet es einen über einen längeren Zeitraum gemittelten Ausbreitungsfaktor für die gesamte Aktivitätsabgabe eines Jahres, ohne eine zeitliche Zuordnung der Wetterklasse, Windgeschwindigkeit und Windrichtung zur jeweiligen Abgaberate vorzunehmen (S. 8). Dieser Ausgangspunkt erscheint kaum vereinbar mit der den späteren Berechnungen zugrunde gelegten Annahme, daß die höchstzulässige Abgaberate nur bei größeren Brennelementschäden und Leckagen aus dem Kreislaufsystem erreicht würde und daß dieser Sachverhalt bei größerem Schadensausmaß dazu führen würde, daß das Kraftwerk außer Betrieb gesetzt werden müßte. Denn dann wird wahrscheinlich eine Situation, in der sich die Abgabe so sehr erhöht, daß der Stundenmittelwert oder meßtechnische Mittelwert für größere Zeiträume (Seite 4 der 6. Teilbetriebsgenehmigung) auf 7 Ci/h ansteigt, tatsächlich meist nur während kürzerer Zeiträume, dafür aber mit kurzfristig durchaus höheren Abgabekonzentrationen als bei kontinuierlich emittierten 7 Ci/h eintreten, und gerade das Zusammentreffen derart erhöhter Werte mit bestimmten Wetterlagen kann in dem nach der dann vorherrschenden Windrichtung betroffenen Sektor zu Dosiswerten führen, die die vom BGA ohne

Zuordnung von Wetterlage und Spitzenabgabezeiten addierten örtlichen Jahresdosiswerte erheblich überschreiten könnten. Schon wenn sich diese Werte örtlich verdreifachten, wäre der vom IRS als maßgebend angesehene Dosisgrenzwert von 30 mrem überschritten. Auch wenn auf der Grundlage des BGA-Gutachtens anzunehmen ist, daß die Dosiswerte nur im Nahbereich der Anlage diese Höhe erreichen könnten, so hätte doch der Bezirk, in dem dann noch mit Belastungen von 1 bis 10 mrem/a zu rechnen wäre, nach den Angaben des BGA-Gutachtens über die proportional zur Entfernung vom Kraftwerk (bzw. bei Betastrahlen vom ungünstigsten Aufpunkt in 2.000 m Abstand) eintretende Verminderung eine erhebliche Flächenausdehnung.

In ähnlicher Weise können die nach Abbildung 3 des BGA-Gutachtens auch bei einem Zustand ohne erhebliche Brennelementschäden und Leckagen zu verzeichnenden Schwankungen der Abgaberaten jedenfalls bei Zusammentreffen von Spitzenabgabezeiten mit austauscharmen Wetterlagen örtlich zu Dosiswerten führen, die nach den Ausgangsüberlegungen des BGA in seinen Rechenprogrammen nicht erfaßt worden sind, obwohl dadurch örtlich die unter Annahme eines kontinuierlichen, die zugelassenen Abgaberaten nicht ausschöpfenden Abluftstromes errechnete Belastung durchaus signifikant überschritten werden könnte. Es ist zu begrüßen , daß das IRS diesen Zusammenhängen z. Zt. durch Untersuchungen nachgeht.

b) Überregionale Belastung durch langlebige Nuklide:
Das BGA weist in seinem Gutachten darauf hin, daß ein langlebiges Gemisch im Vergleich zu einem kurzlebigen in größeren Entfernungen von der Anlage zunehmend an Bedeutung gewinne, da die Gesamtaktivität der kurzlebigen Nuklide durch den Zerfall während des Transports stärker verringert werde (Seite 18).

Damit wird das besonders im SAIU-Gutachten (Seite 83) herausgestellte Problem verdeutlicht, daß die undifferenzierte Begrenzung der Abgaberate für radioaktive Edelgase auf 7 Ci/h, d. h. auf eine Masse mit einer bestimmten Zahl von Zerfallsvorgängen in der (ersten) Sekunde, die Tendenz fördert, durch betriebsinterne Rückhaltevorrichtungen (Abklingbehälter, Verzögerungsstrecken) die Abgabe kurzlebiger, stark strahlender Nuklide zu vermindern, ohne daß auf diese Weise die Menge der zugleich abzugebenden langlebigen radioaktiven Stoffe wesentlich vermindert wird, die gemessen in Ci (d. h. der je Sekunde stattfindenden Kernzerfallsvorgänge) gegenüber den kurzlebigen Kernspaltungsprodukten unbedeutend erscheinen, aber durch ihr viel längeres Verweilen in der Atmosphäre auf die Dauer viel mehr Ionisationen hervorrufen, da ihre Masse (= Gesamtzahl der während ihrer Verweildauer zerfallenden Atome) je Ci viel höher ist als bei den kurzlebigen Nukliden. Die Frage der Gefährlichkeit der Abgabe radioaktiver Edelgase kann deshalb nicht unabhängig von den emittierten Mengen der einzelnen Nuklide beurteilt werden, wenn nicht auszuschließen ist, daß ein hoher Anteil von Edelgasen mit niedriger Ci-Zahl abgegeben wird, die sich zwar weiträumig im Luftraum verteilen, aber dort über Jahre hinaus als dauernde Quelle von Strahlenwirkungen verweilen.

Eine solche Quelle dauernder Strahlenbelastungen bildet das Krypton 85, das nach dem BGA-Gutachten beim Normalbetrieb des Jahres 1972, gemessen in Ci, etwa 6 % der Gesamtabgabe (1973: etwa 3 % der Gesamtabgabe) an radioaktiven Edelgasen ausmachte. Seine Halbwertzeit ist mit 10,3 Jahren etwa 700mal länger als die des Xenon 133 (Halbwertzeit 5,3 Tage), das nach Angaben des BGA den bei weitem überwiegenden Teil des Ci-Wertes der Abluft ausmachte (1972: 2.059 Ci von insgesamt 2.445 Ci; 1973: 2.172 Ci von insgesamt 2.613 Ci). Bei Berücksichtigung der Relation zwischen Halbwertzeit und Aktivität je Masseneinheit (Beck Seite 23) dürfte davon auszugehen sein, daß die emittierte

Menge von Krypton 85 in den beiden genannten Jahren ca.20 bis 40mal größer gewesen ist als die Menge der anderen emittierten Edelgase. Bemerkenswert erscheint, daß die Tabelle 3.4/2 des Sicherheitsgutachtens sogar noch zu einem höheren Anteil der Krypton 85-Aktivität im Reaktorkühlsystem (und damit grundsätzlich auch in der Abluft, deren Aktivität wesentlich durch Leckagen des Kühlsystems bedingt ist) gelangt (ca. 10 % der in Ci/m^3 angegebenen Werte für die einzelnen Nuklide, auch bei defekten Brennstäben). Die Dauerabgabe solcher Mengen an Krypton 85, die im Rahmen der genehmigten Abgaberaten bei Einsatz weiterer betrieblicher Verzögerungsstrecken für die übrigen radioaktiven Edelgase noch erhöht werden könnte, droht überregional, insbesondere bei Hinzutreten der Emissionen anderer Kernkraftwerke, eine erhebliche Strahlenbelastung nach sich zu ziehen. Bezogen auf die Bundesrepublik insgesamt, wird bei einer Emission von 10^3 Ci/a (Emission des Kernkraftwerks Stade 1972/73: durchschnittlich 10^2 Ci/a) unter der Annahme, daß sich nur 1,7 % dieses Gases in der untersten Luftschicht (bis 100 m) ansammelt, mit 0,015 mrem/a (als langfristigem Gleichgewichtszustand) gerechnet (Kernenergie und Umwelt, S. 39); die globale Belastung für das Jahr 2000 wird auf 2 mrem/a geschätzt (aaO S. 96), wobei offenbar eine erheblich stärkere weltweite Energieerzeugung durch Kernkraftwerke, aber auch eine Ausbreitung über die gesamte Erdatmosphäre unterstellt wird. Nach dem SAIU-Gutachten (S. 96) gibt es auch höhere Schätzungen. Die dabei angenommene nahezu gleichmäßige Verteilung in der gesamten Atmosphäre läßt offen, ob es in einzelnen Regionen zu größeren Ansammlungen dieses Stoffs kommen kann. Wegen dieses weltweiten Krypton-85-Problems sind Edelgas-Rückhalteanlagen entwickelt worden (Kernenergie und Umwelt, S. 97: Anlage zur quantitativen Rückhaltung, also offenbar solche, die nicht lediglich mit Abklingbehältern und Verzögerungsstrecken arbeiten). Der Einbau derartiger Rückhalteanlagen ist im KKS, soweit ersichtlich,

nicht vorgesehen. Dabei mag erwogen worden sein, daß die Krypton-85-Belastung durch das KKS, für sich allein gesehen, selbst bei einer Erhöhung des Krypton-85-Anteils an der Gesamtemission und Ausschöpfung der genehmigten Abgaberaten noch relativ gering wäre. Hierauf kann es jedoch bei einer Abschätzung der Gefährlichkeit nicht ausschlaggebend ankommen. Wegen der Größe des Raumes, über den sich emittiertes Krypton 85 während seiner langen Verweildauer ausbreitet, wirkt sich die Emission eines einzelnen Kernkraftwerks hier nur als mitwirkende Ursache neben den Emissionen aller anderen, auch der in anderen Ländern betriebenen Kernkraftwerke Wiederaufarbeitungsanlagen usw. aus. Erst alle zusammen bewirken die Wahrscheinlichkeit eines allmählichen weltweiten Anstiegs der Umwelt-Radioaktivität um einen Wert, der nach den erwähnten Abschätzungen in absehbarer Zeit die Größenordnung von 1 mrem erreichen würde, wenn keine Vorsorgemaßnahmen eingeleitet werden Wegen der Eigenart des Zustandekommens dieser Belastung ist eine Abwehr nur durch Beschränkung der Krypton-85-Emission jeder einzelnen Kernenergie-Anlage möglich; die Vorsorge muß hier also weit unterhalb der Schwelle einer von diesem Werk als solchem ausgehenden Gefahr durch das gerade hier emittierte Krypton 85 einsetzen. - Die Tragweite des Krypton-85-Problems wird allerdings durch den Hinweis (Kernenergie und Umwelt, S. 36 iVm S. 32) abgeschwächt, daß die für die Bevölkerung relevante Haut- bzw. Gonadendosis um den Faktor 70 niedriger liege, als bei der gesetzlichen Festlegung der Konzentrationswerte unterstellt worden sei. Demgegenüber scheint die in der SAIU-Broschüre (S. 96) erwähnte Möglichkeit einer Inkorporation durch die Lunge und einer Verteilung im Körper infolge der Löslichkeit im Blut und Fettgewebe darauf hinzudeuten, daß Krypton 85 jedenfalls nicht nur durch äußere Bestrahlung der Haut relevant ist.

c) Anreicherungsvorgänge

Nach dem BGA-Gutachten (S. 19) würde die zugelassene Emission von 24µCi/h Jod 131 während eines Jahres bei der kritischen Be-

völkerungsgruppe - den Kleinkindern - zu einer Schilddrüsendosis von 3 mrem/a "am nächsten Weideplatz" (d.h. offenbar bei regelmäßigem Trinken der dort erzeugten Milch) führen; in 10 km Abstand wäre noch mit einer Dosis von 1 mrem zu rechnen. Auch die Abbildung 7 des BGA-Gutachtens läßt erkennen, daß die Jod-131-Dosis bei der für 1973 festgestellten Emission zwar mit zunehmender Entfernung abnimmt, aber in 30 - 40 km Entfernung immer noch 0,04 mrem, d. h. etwa 1/10 des im Abstand von nur 2 km angesetzten Wertes (0,5 mrem) ausmacht. Bei stärkerer Ausschöpfung der Abgabenrate bliebe deshalb die Schilddrüsendosis in einem breiten Streifen nördlich und südlich von Hamburg in der Größenordnung von 1 mrem/a (Schilddrüsendosis für Kleinkinder). Auf diese Weise könnte ein wesentlicher Teil der Milchversorgung Hamburgs spürbaren Auswirkungen der Emissionen des KKS ausgesetzt sein.

Wenn dem entgegengehalten würde, daß die Schilddrüsendosis nicht der Ganzkörperdosis entspreche, sondern auf der besonderen Jod-Anreicherung in der Schilddrüse beruhe, während die damit gleichzeitig verursachte Ganzkörperdosis um Größenordnungen kleiner sei, so wäre dem entgegenzuhalten, daß bei der Abschätzung der Gefährlichkeit im Sinne des § 34 Abs. 3 Satz 2 der 1. SSVO die in der Einheit "Rem" ausgedrückte biologische Wirksamkeit einer Strahlendosis nicht schon deshalb wesentlich geringer bewertet werden kann, weil sie bei einer bestimmten Strahlenart nur für ein einzelnes Organ feststellbar ist; jedenfalls dann, wenn eine hierdurch verursachte Erkrankung dieses Organs für Leben und Gesundheit des Betroffenen gleich kritisch ist wie eine gleich intensive Bestrahlung des ganzen Körpers oder einzelner anderer Organe, wird man einen in bezug auf dieses Organ zu erwartenden Rem-Wert wegen der im übrigen anzunehmenden Unbedenklichkeit dieser Strahlenart nicht außer acht lassen dürfen. Ob wegen des ge-

ringen Anteils der kritischen Bevölkerungsgruppe an der im Einwirkungsbereich der Emissionen lebenden Gesamtbevölkerung die Gefährlichkeit geringer eingeschätzt werden kann, ist bereits eine Frage der rechtlichen Würdigung (Einfluß der Größe des betroffenen Personenkreises auf die Höhe des Risikos). Dabei wird die besonders betroffene Gruppe nicht als unbedeutender Bevölkerungsteil angesehen werden können; so enthält die ICRP-Publikation Nr. 9 eine besondere Empfehlung über die Schilddrüsendosis bei "Kindern bis 16 Jahren"; danach wäre mit einer Betroffenheit von immerhin ca. einem Viertel der Bevölkerung im Einwirkungsbereich der Emissionen zu rechnen.

Auf mögliche erhöhte Belastungen durch Synergismen (vgl. Beweisbeschluß des Senats vom 15. September 1976 - VII OVG A 61/75 -) und genetische Strahlenwirkungen soll hier nur hingewiesen werden; es ist anzunehmen, daß im Hauptverfahren insoweit bereits Beweisergebnisse vorliegen werden, die eine Abschätzung der Gefährlichkeit dieser Auswirkungen ermöglichen werden.

5. Die hiernach in der näheren und weiteren Umgebung in Betracht zu ziehenden Belastungen nähern sich dem Bereich der Gefahrenschwelle im Sinne des § 34 Abs. 3 Satz 2 der 1. SSVO. Jedenfalls bewegen sie sich aber in einem Bereich, in dem - auch wenn die Gefahrenschwelle noch nicht erreicht sein sollte - das Vorsorgeprinzip eine Risikoverminderung durch Einsatz technischer Verfahren zur Verringerung der Abgaberaten und damit der zu erwartenden Dosiswerte erforderlich macht. Denn gemessen an der Gefahrenschwelle ist der Unterschied zwischen den bei Ausschöpfen der Abgaberaten zu errechnenden Strahlendosen (10 mrem/a Ganzkörperbestrahlung, 3 mrem/a Schilddrüsenbelastung) und den durch Herabsetzung der Abgaberaten erreichbaren niedrigeren Werten nicht irrelevant gering. Nach den in der Wissenschaft diskutierten Abschätzungen dürfte damit gerechnet werden können, daß bei einem Ausschöpfen der in der 6. Teilbetriebsgenehmigung zugelassenen Abgaberaten einzelne Personen im Einwirkungsbereich der Emissionen

infolge der im Laufe der Zeit akkumulierten kleinen Strahlendosen an Krebs erkranken werden. Die Zahl der zusätzlichen Leukämie- und Krebstodesfälle bei einer Lebensaltersdosis von 1 rad (entsprechend 1 rem) wird von Jacobi mit 10 Personen bei einer Million Betroffener angegeben (Allgemeine Strahlenbelastung des modernen Menschen Seite 74; vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 20. Februar 1975, VII A 911/69 Seite 53 f); andere Schätzungen sind erheblich ungünstiger (BEIR-Report: bei einer Million Betroffener 200 Krebstote durch 1 rad). Die Abschätzung Jacobis berücksichtigt bereits den von ihm behaupteten nicht - linearen Verlauf der Dosis-Wirkungsbeziehung im Falle der Langzeitbestrahlung (verglichen mit den für die Ausgangswerte seines Gedankengangs kennzeichnenden Kurzzeitbestrahlungen mit einer hohen Dosis, insbesondere durch die Atombombenexplosionen in Hiroshima und Nagasaki). Er hält ferner - bei Vernachlässigung des Einflusses einer Latenzzeit - eine Rückrechnung in der Weise für vertretbar, daß bei 0,1 rem/a 1 zusätzlicher Krebstodesfall jährlich, bei 0,02 rem/a 0,2 zusätzliche Krebstodesfälle jährlich, jeweils bezogen auf 1 Million Betroffene, zu erwarten seien (aaO S. 75). Bei Strahlendosen um 10 mrem/a wäre danach bei etwa 10-jähriger Belastung mit einem Krebstodesfall je 1 Million Betroffener zu rechnen, bei einem größeren betroffenen Personenkreis schon entsprechend früher. Da die von Jacobi für eine nichtlineare Dosis-Wirkungs-Beziehung angeführten Gründe in der wissenschaftlichen Diskussion noch nicht dazu geführt haben, daß allgemein von der vorsichtigeren linearen Abschätzung abgegangen wurde (vgl. etwa Rausch, 4. Deutsches Atomrechtssymposium S. 277 f), erscheint es geboten, für die Anwendung des Gefährdungs- und des Vorsorgebegriffs weiterhin auch eine Abschätzung, die bei jährlicher Belastung von 17 mrem mit 1,7 zusätzlichen Krebstodesfällen bei 1 Million Betroffener rechnet (vgl. Rausch S. 286), als dem Stand der Wissenschaft entsprechend anzusehen.

Dabei wird nicht verkannt, daß sich diese Schätzungen auf die Auswirkungen zusätzlicher Strahlenbelastungen beziehen, die weit unterhalb der durchschnittlichen natürlichen Strahlenbelastung und in der Größenordnung ihrer regionalen Schwankungen liegen, und daß wegen der Ähnlichkeit der von natürlichen und von künstlichen Strahlungsquellen ausgehenden Wirkungen voraussichtlich niemals der konkrete Nachweis geführt werden kann, ob ein durch eine geringe Strahlendosis ausgelöster Schaden auf natürliche Radioaktivität, auf sonstige (z. B. medizinische) Strahlenbelastung oder auf die durch die Emissionen eines Kernkraftwerks erhöhte Umweltradioaktivität zurückzuführen ist. Diese Nachweisschwierigkeit ändert nichts daran, daß die Abgabe eines radioaktiven Stoffes im Rechtssinn eine Ursache für die Schäden setzt, die durch die von diesem Stoff ausgehenden Strahlen irgendwo und irgendwann ausgelöst werden. Das gilt jedenfalls für die vom Verursacherprinzip beherrschten Rechtsbereiche, in denen es nicht darum geht, konkrete Kausalzusammenhänge aufzudecken, sondern entstehende Kausalverläufe zu stoppen, bevor gefahrenträchtige Substanzen außer Kontrolle geraten. Eine gesetzlich gebotene Gefahrenabwehr wird daher schon dann einsetzen müssen, wenn die Naturgesetze eine Schadensverursachung wahrscheinlich machen, mag diese auch nicht konkret nachvollziehbar sein und mögen auch andere, nicht beherrschbare Risikofaktoren gleichartige, vielleicht sogar zahlenmäßig überwiegende Verursachungsketten in Lauf setzen. Die im Bereich kleiner Strahlendosen ohne Erfahrungswerte lediglich nach den Gesetzen der Mathematik und Statistik gewonnenen Abschätzungen der zu erwartenden schädlichen Wirkungen liefern deshalb für die hier anzustellenden Erwägungen hinreichend genaue Ausgangswerte. Abgaberaten, die Risiken dieser Größenordnung eintreten lassen, werden mithin rechtlich nicht vernachlässigt werden können. Zwar mag dem einzelnen ein zusätzliches Krebsrisiko von 1 : 1.000.000 oder weniger angesichts der allgemein bestehenden Infektions-, Unfall-

und Umweltgefahren sowie des hohen Risikos "spontaner" Erkrankungen als unbedeutend erscheinen. Darauf dürfte es jedoch bei der Anwendung der in Schutzgesetzen vorgesehenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Risikoverminderung nicht ankommen. Es erscheint vielmehr geboten, auf das bedrohte Rechtsgut derjenigen e i n z e l n e n Personen abzustellen, die infolge der durch die Immission erhöhten, eine größere Bevölkerung gleichartig belastenden Umweltradioaktivität mit erheblicher Wahrscheinlichkeit an einem lebensbedrohenden Krebsleiden erkranken müßten. Wenn solche berechenbaren zusätzlichen Krebsfälle durch Festsetzung niedrigerer Abgaberaten vermieden werden können, dient dies der Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben einzelner. Ihre rechtliche Erheblichkeit wird kaum dadurch eingeschränkt werden können, daß in anderen (oft allerdings einer Reglementierung weniger zugänglichen) Lebensbereichen ein gleich hohes oder höheres Lebensrisiko besteht;(so lag das Lebensrisiko durch Benutzung von Fahrkörben ohne Fahrkorbtüren sicherlich erheblich niedriger als das durch die Geschwindigkeiten im Straßenverkehr bedingte Risiko; gleichwohl war dies kein Gesichtspunkt, der es rechtfertigte, den Betreibern von Aufzügen die nicht unbeträchtlichen Investitionen für den Einbau von Fahrkorbtüren zu ersparen.) Weder die Zahl der Verkehrstoten noch der Krebsfälle infolge von Industrie- oder Kfz.-Abgas-Immissionen wird sich deshalb als Argument gegen die Begrenzung der Abgaberaten zur Vermeidung nur vereinzelt erwarteter Strahlenkrebserkrankungen verwenden lassen. Da das Gesetz sogar schon eine "Gemeingefahr" angenommen hat, wenn Leib oder Leben auch nur eines einzigen Menschen bedroht waren (§ 315 Abs. 3 StGB a. F.), wird die berechenbare lebensbedrohende Erkankung einzelner Personen auch im Sinne der Vorschriften über die Begrenzung von Immissionen als Gefahr angesprochen werden müssen. Dies gilt unabhängig da-

von, ob sich unter den Tausenden von Krebsfällen ("spontane Krebsrate") die wenigen identifizieren lassen werden, zu denen die zugelassenen Immissionen eines Kernkraftwerkes wesentlich beigetragen haben (vgl. Beschl. d. Sen. v. 20.6. 1974, DVBl 1975, 190 f, 197, unter Auseinandersetzung mit der These Jacobis von der Irrelevanz einer innerhalb der statistischen Schwankungsbreite liegenden Risikoerhöhung). Denn es dürfte keinen rechtlichen Gesichtspunkt geben, der es ermöglichte, den Gefahrenbegriff als entscheidenden Ausgangspunkt des dem einzelnen zu gewährenden Rechtsgüterschutzes von dem Grad der konkreten Erkennbarkeit eines Kausalzusammenhanges zwischen Einwirkung und Schadensfolge abhängig zu machen, wenn feststeht, daß die Rechtsgüter einzelner Personen mit statistischer Gewißheit verletzt werden. Insbesondere dürfte es nicht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns entsprechen, unter Hinweis auf die weitgehende Unvorhersehbarkeit von Krebserkrankungen gegenüber der Verbreitung krebserzeugender Substanzen großzügiger zu verfahren als gegenüber der Verursachung anderer Lebensgefahren, die nicht durch eine dem menschlichen Fassungsvermögen weitgehend entrückte "spontane" Erkrankungsrate überlagert werden.

Wenn in den Gefahrenbegriff die nur statistisch belegbaren Schädigungen einzelner Angehöriger eines großen, gleichartigen Immissionen ausgesetzten Personenkreises einbezogen werden, so gewinnt damit allerdings für die Gefahrenabwehr der - aus der Sicht des einzelnen mehr zufällige - Gesichtspunkt erhebliche Bedeutung, wie groß im Verhältnis zur Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts der Kreis der potentiell Betroffenen ist. Die Möglichkeit, daß ein einzelner tödlich erkrankt, bleibt also außer Betracht, wenn der Kreis der Belasteten so begrenzt ist, daß nach den Gesetzen der Statistik mit einer Risikoverwirklichung innerhalb dieses Personenkreises nicht zu rechnen ist. Hier zeigt sich, daß

der Gefahrenbegriff - auch bei der in der Rechtsprechung entwickelten Berücksichtigung der Schwere der drohenden Rechtsgutverletzung für den anzuwendenden Wahrscheinlichkeitsgrad - nur begrenzt leistungsfähig ist, und welche Bedeutung dem Vorsorgeprinzip zukommt, wenn es als Gebot zur Verminderung von Schädigungsmöglichkeiten - losgelöst vom Erfordernis einer Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts - verstanden wird. Der Gefahrenbegriff vermag auch Rechtsgüter höchsten Ranges nur bis zur Grenze einer noch - sei es auch nur statistisch - wahrscheinlichen Schädigung zu schützen, führt hier also letztlich zu einer Abhängigkeit des Lebensschutzes von der Bevölkerungsdichte. Demgegenüber wird sich das Vorsorgegebot in einem Bereich von Dosisbelastungen, in dem der Gesichtspunkt der Schädigungswahrscheinlichkeit zu einem örtlich differenzierten Grundrechtsschutz führen und damit die Grenzen der Rechtsanwendung sprengen würde, uneingeschränkt entfalten können. Ob dem Vorsorgeprinzip eine untere Grenze gesetzt ist, insbesondere ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit das Hinnehmen bestimmter Risiken wegen des hohen Kostenaufwandes gebietet, den ihre Vermeidung verursachen würde, bedarf hier keiner Erörterung. Denn die hier in Betracht kommenden Risiken reichen nahe an die Gefahrenschwelle heran. Auch ist zu berücksichtigen, daß der Antragsgegner und die Beigeladene im bisherigen Verfahren nicht zu erkennen gegeben haben, daß eine deutliche Unterschreitung der genehmigten Abgaberaten erhebliche Kosten oder Betriebseinschränkungen erforderlich machen würde. Im Gegenteil lassen die für die Jahre 1972 und 1973 mitgeteilten tatsächlichen Abgaberaten erkennen, daß eine Unterschreitung der genehmigten Werte ohne weiteres möglich ist.

Es kann hier demnach unentschieden bleiben, ob eine Jahresdosis von 10 mrem am ungünstigsten Punkt in der Nähe des Kernkraftwerks in dem hier betroffenen, im Nahbereich noch teilweise ländlichen Gebiet mit allerdings zunehmender Besiedlungsdichte bereits eine Gefährdung bedeutet, die zum Schutze von Leben und Gesundheit durch Begrenzung der Abgaberaten abgewehrt werden muß. Die mit dieser Dosis in der Umgebung hervorgerufene Risikoerhöhung dürfte aber ausreichen, um Vorsorgeanordnungen zu rechtfertigen, und zwar nicht nur mit Rücksicht auf die in der unmittelbaren Nachbarschaft wohnenden, dieser Dosis voll ausgesetzten Personen, mag auch deren relativ geringe Anzahl noch kein Einschreiten unter den Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr rechtfertigen, sondern auch zu Gunsten der weiter entfernt lebenden Bevölkerung, insbesondere der in der Hauptwindrichtung gelegenen westlichen Nachbargemeinden und Stadtteile Hamburgs, die jedenfalls bei ungünstigen Ausbreitungsbedingungen und Anreicherungsvorgängen noch Belastungen ausgesetzt sein könnten, die für einzelne Personen ein nicht ganz fernliegendes Erkrankungsrisiko bedeuteten. Wenn § 7 AtomG iVm § 21 Nr. 2 der 1. SSVO eine Herabsetzung dieses Risikos durch technisch mögliche Vorkehrungen gebieten, so dient diese Vorsorge nach Ansicht des Senats dem Lebensschutz jedes einzelnen, der wegen seines Aufenthalts im Einwirkungsbereich des Kernkraftwerks zu den wenigen Einzelpersonen gehören kann, bei denen nach statistischen Gesetzen bei einer höheren Abgaberate mit schädlichen Auswirkungen zu rechnen ist (vgl. zum nachbarschützenden Inhalt des Gebots der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen jetzt auch OVG Münster, Urt. v. 7. 7. 1976 - VII A 1804/75 -, während dasselbe Gericht zum Mindestbelastungsgebot im Würgassen-Urteil vom 20. 2. 1975 - S. 73 - noch eine abweichende Auffassung vertreten hat).

Der Senat hält es nach alledem für geboten, die im Tenor dieses Beschlusses ausgesprochene Teilaussetzung anzuordnen. Dabei sind die Emissionswerte für radioaktive Edelgase und Aerosole je um die Hälfte und der Wert für Jod 131 entsprechend dem maßgebenden TÜV-Gutachten zur Inbetriebnahme (vgl. Beschluß des Senats vom 20. 6. 1974 S. 39) herabgesetzt worden. Eine Herabsetzung der zulässigen Abgaberaten in dem angegebenen Umfang erscheint für die Verfahrensdauer als geeigneter Weg, um die Einhaltung wahrscheinlich ungefährlicher und auch dem Vorsorgegebot entsprechender Strahlendosiswerte zu erreichen. Zwar steht nicht mit letzter Sicherheit fest, daß die Grenzwerte dieser Zwischenentscheidung auch auf die Dauer einen für die Allgemeinheit und für einzelne (nicht dort tätige) Personen ungefährlichen und hinreichend risikofreien Betrieb des Kernkraftwerks gewährleisten. Die bis zur abschließenden Entscheidung in der Hauptsache akkumulierte Dosis wird damit aber nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnis, soweit deren Resultate dem Senat zugänglich sind, so weitgehend vermindert, daß das verbleibende Risiko jedenfalls vorübergehend toleriert werden kann.

Die Interessen des Betreibers des Kernkraftwerks und die Belange einer ausgewogenen öffentlichen Energieversorgungswirtschaft werden im übrigen durch die in diesem Beschluß angeordnete Teilaussetzung nicht beeinträchtigt, denn nach dem Vorbringen des Antragsgegners und der Beigeladenen ist es bisher technisch möglich gewesen, beim Betrieb des KKS die in den Genehmigungen genannten Abgaberaten wesentlich zu unterschreiten. Anzeichen dafür, daß sich dies bis zur Entscheidung im Hauptverfahren ändern könnte, sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 VwGO. Da dem Antrag teilweise stattgegeben ist, entspricht es nicht

der Billigkeit, den Antragsteller mit außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu belasten (§ 162 Abs. 2 VwGO); der Beteiligung am Prozeßrisiko wird hier ausreichend Rechnung getragen, wenn sie nicht zu den Gerichtskosten herangezogen wird, dafür aber - wie die übrigen Beteiligten - ihre außergerichtlichen Kosten selbst trägt.

Hennig Dr. Klein Sommer

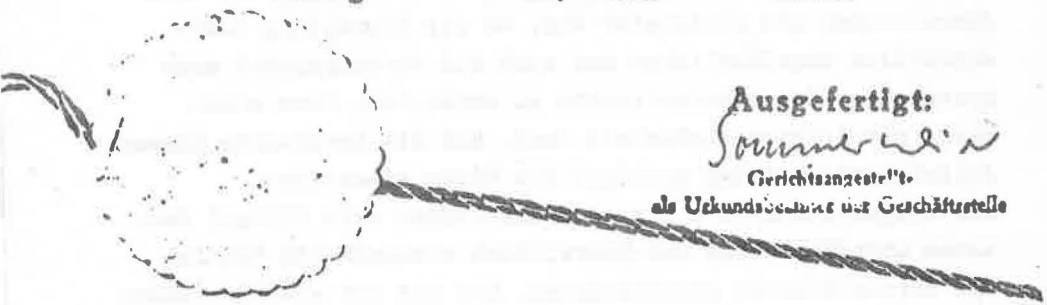

Im Don Carlos von Schiller .
sagt der blinde Großinquisitor:

„Der Verwesung lieber, als der Freiheit"

Wir wollen verhüten, daß Plutonium dieses Schicksal wahrmacht!

Lesen Sie bitte selbst im 3. und 5. Akt des Don Carlos jeweils den 10. Auftritt

7 L 24/77

B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Oberstudienrätin Helga Vowinckel, Kurfürstenstraße 46, 5400 Koblenz,

- Antragstellerin -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Bauhofstraße 4, 6500 Mainz,

- Antragsgegner -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann Eicher, Oderstraße 13, 6500 Mainz,

beigeladen:

1. Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft, vertreten durch das Vorstandsmitglied Werner Rinke, den Generalbevollmächtigten Günther Scheuten und den Handlungsbevollmächtigten Dr. Dietmar Kuhnt, Kruppstraße 5, 4300 Essen,
2. Konsortium Firma Brown, Boveri & Cie. Aktiengesellschaft, vertreten durch die Prokuristen Hans-Joachim Lück und Günther Burholt u n d Firma Babcock-Brown, Boveri Reaktor, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch die Geschäftsführer Theo Küpper und Dr. Alfred Schatz, Heppenheimer Straße 17-23, 6800 Mannheim,
3. Firma Hochtief Aktiengesellschaft, vertreten durch das Vorstandsmitglied Willy Holly und den Prokuristen Dr. Herzog, Bockenheimer Landstraße 24, 6000 Frankfurt/Main,

Prozeßbevollmächtigte der Beigeladenen zu 1,2 und 3:

Rechtsanwälte Notar Dr. H. Kümmerlein, Notar Dr. R. Rust, Notar Dr. J. Simon, Notar M. Mühle, Dr. W. Günther, Dr. P. Ising, Dr. H. Kümmerlein und F.-J. Scheuthen, Huyssenallee 58-64, 4300 Essen,

wegen Anfechtung einer atomrechtlichen Baufreigabe;
hier: Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz

unter Mitwirkung des

Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht Dr. Schunk
Richters am Verwaltungsgericht Dawin
Richters Hehner

am 4. Februar 1977

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den 7. Freigabebescheid des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr des Antragsgegners vom 24. Juni 1976 wird wiederhergestellt.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zur Hälfte, die Beigeladenen haben die Kosten des Verfahrens je zu einem Sechstel zu tragen.

3. Der Streitwert wird auf 4.000,-- DM festgesetzt.

Gründe

I.

Mit Bescheid vom 9. Januar 1975 erteilte das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Antragsgegners den Beigeladenen eine Erste Teilgenehmigung zur Errichtung eines Kernkraftwerkes in Mülheim-Kärlich und ordnete die sofortige Vollziehung des Bescheides an. Über die hiergegen von der Antragstellerin am 31. Januar 1975 erhobene Klage - 7 K 20/75 - ist noch nicht entschieden. Einen von der Antragstellerin gleichzeitig gestellten Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung lehnte das erkennende Gericht mit Beschluß vom 1. August 1975 - 7 L 6/75 - ab. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluß vom 9. Juni 1976 - 1 B 66/75 - zurück.

Nach Teil II Ziffer 1 des Genehmigungsbescheides vom 9. Januar 1975 darf mit der Errichtung von im einzelnen aufgeführten Anlageteilen, darunter auch das Reaktorgebäude und das Zwischengebäude, erst begonnen werden, wenn die Genehmigungsbehörde schriftlich die Freigabe erteilt hat. Die Freigabeerteilung darf erst erfolgen, wenn die Begutachtung durch den Technischen Überwachungs-Verein

Rheinland e.V., Köln (TÜV Rheinland) in ausreichendem Umfang durchgeführt ist und der Genehmigungsbehörde jeweils eine positive gutachtliche Stellungnahme des TÜV Rheinland zur Errichtung vorliegt.

Im Hinblick darauf beantragte die Beigeladene zu 1) am 20. Januar 1975 bei dem Antragsgegner die Baufreigabe folgender Anlagenteile:

1. Gesamtanordnung des Kernkraftwerkes
2. Fundamente des Reaktorgebäudes
3. Außenzylinder und Ringräume für das Reaktorgebäude bis zur Kote + 5,2 m
4. Betonkalotte für das Stahlhüllenauflager
5. die ersten 5 Zonen des Sicherheitsbehälters mit Vergießen.

Das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Antragsgegners gab daraufhin mit 1. Freigabebescheid vom 6. Juni 1975 die Errichtung der Fundamente des Reaktorgebäudes frei. Diese Freigabe stützte sich ebenso wie die darauffolgende 2. Freigabe vom 18. August 1975, die sich auf den Außenzylinder und Ringräume bis Kote + 5,2 m sowie Betonkalotte für das Stahlhüllenauflager bezog, auf das Sicherheitsgutachten des TÜV Rheinland, Teil 2, vom April 1974 mit 1. Nachtrag vom April 1975, der die Änderung der Gesamtanordnung der Gebäude des Kernkraftwerkes zum Gegenstand hat. Mit 5. Freigabebescheid vom 27.Februar 1976 wurde dann das Reaktorgebäude außerhalb des Sicherheitsbehälters bis zur Kote + 13,5 m bzw.+10,35 m im Sektor 36° - 0° - 324° freigegeben.

Mit 7. Freigabebescheid vom 24.Juni 1976 gab das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr schließlich die Errichtung des Reaktorgebäudes oberhalb Kote + 13,5 m bzw. + 10,35 m im Sektor 36° - 0° - 324°, das Zwischengebäude sowie weitere

- 4 -

Anlageteile frei. Dieser Freigabe lag das Sicherheitsgutachten des TÜV Rheinland, Teil 5, vom April 1976 zugrunde.

Mit Schriftsatz vom 23. Juli 1976, eingegangen bei Gericht am 26. Juli 1976, hat die Antragstellerin gegen diese 7. Baufreigabe Klage erhoben und gleichzeitig beantragt,

> die Vollziehung des 7. Freigabebescheides vom 24. Juni 1976 auszusetzen.

Nachdem das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Antragsgegners am 16. November 1976 die sofortige Vollziehung der 7. Freigabe vom 24. Juni 1976 angeordnet hatte, beantragt die Antragstellerin nunmehr mit Schriftsatz vom 22. Dezember 1976,

> die sofortige Vollziehung des 7. Freigabebescheides vom 16. November 1976 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung ihrer Klage wiederherzustellen.

Zur Begründung ihres Antrages trägt die Antragstellerin vor: Die angefochtene Freigabe, die als Verwaltungsakt zu qualifizieren sei, beeinträchtige sie in mehrfacher Hinsicht in ihren Rechten. So hätten die Beigeladenen bei der freigegebenen Errichtung des Kernkraftwerkes die Gesamtanordnung der Gebäude wesentlich verändert. Unter anderem hätten sie die Kompaktbauweise verlassen und die Anlage in drei Gebäudekomplexe aufgeteilt. Hierbei hätten sie das Reaktorgebäude verlagert und das Reaktorhilfsanlagengebäude verändert. Diese Änderungen ergäben sich aus dem Sicherheitsgutachten des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V. (1. Nachtrag zum Teil 2 - April 1975 -). Sie verminderten die Sicherheit gegen äußere Einwirkungen, wie unter anderem aus den Richtlinien des Bundesministers des Innern für den Schutz von Kernkraftwerken gegen Druckwellen aus chemischen Reaktionen (Stand: März 1976) hervorgehe. Die Änderungen seien wesentlich und bedürften einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes.

- 5 -

Im übrigen weise die Bodenplatte des Reaktorgebäudes Risse auf und dem Gebäude fehle die notwendige statische Festigkeit für die Erfüllung von unabdingbaren Sicherheitsanforderungen. Zudem habe der Antragsgegner die Baufreigabe erteilt, ohne den Beigeladenen die Sicherheitsauflagen zu machen, die die Reaktorsicherheitskommission im Mai 1976 für den geplanten Reaktor der BASF in Ludwigshafen, insbesondere bezüglich des Berstschutzes, empfohlen habe. Schließlich sei die Baufreigabe auch deshalb rechtswidrig, weil die Societé Luxembourgeoise des Centrales Nucléaires (SCN), die die Anlage innehabe und als eigentliche Betreiberin des Kernkraftwerkes anzusehen sei, keine atomrechtliche Genehmigung besitze.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung trägt er vor: Der Antrag sei bereits deshalb unzulässig, weil die angefochtene Freigabe kein anfechtbarer Verwaltungsakt, sondern nur eine vorbeugende, zusätzliche Schutzmaßnahme in Erfüllung der Anforderungen des § 19 AtG sei. Zumindest aber könne die Freigabe keine Rechte der Antragstellerin verletzen, die nicht schon durch die gleichfalls angefochtene Erste Teilgenehmigung verletzt seien. Jedenfalls sei der Antrag unbegründet. Die Änderung der Gebäudeanordnung, die schon im Erdbeben- bzw. Baugrund- und Gründungsgutachten von 1973/74 empfohlen und im Genehmigungsverfahren beachtet worden sei, erfülle lediglich die Verpflichtung der Genehmigungsbehörde, bei neuen Erkenntnissen über entsprechende Auflagen den höchsten Sicherheitsgrad herzustellen. Die von der Antragstellerin herangezogene Richtlinie des Bundesministeriums des Innern finde auf das vorliegende Verfahren keine Anwendung; zudem seien die durch die einzuhaltenden Schutzabstände bezweckten

- 6 -

Sicherheitsanforderungen durch primäre Sicherheitsmaßnahmen wie beispielsweise die Begrenzung der Tonnage gewährleistet. Die sonstigen Einwände der Antragstellerin bezüglich Rißbildung, mangelnder Berstsicherung und der Beteiligung der SCN gingen gleichfalls fehl.

Die Beigeladenen beantragen gleichfalls,

den Antrag abzulehnen.

Sie schließen sich mit eingehenden Sach- und Rechtsausführungen dem Vorbringen des Antragsgegners an.

Wegen des Sach - und Streitstandes im einzelnen wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie auf die Gerichtsakten 7 K 235/76 und die sich bei diesen Gerichtsakten befindlichen Akten des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr bezüglich des 1. Freigabebescheides vom 6. Juni 1975 und des 7. Freigabebescheides vom 24. Juni 1976 Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung hat Erfolg.

Der Antrag ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden. Die Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) kennt zwei Arten des vorläufigen Rechtsschutzes, und zwar einmal die Wiederherstellung oder Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO und zum anderen den Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO. Im vorliegenden Fall kann vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gewährt werden. Die formellen Voraussetzungen dieser Vorschrift sind

gegeben, weil sich die Antragstellerin mit einer Anfechtungsklage gegen einen - wie noch näher auszuführen sein wird - Verwaltungsakt, nämlich den 7. Freigabebescheid vom 24. Juni 1976, gewandt und das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Antragsgegners am 16. November 1976 die sofortige Vollziehung dieses Bescheides angeordnet hat. Dabei ist unerheblich, daß dieser Verwaltungsakt Doppelwirkung hat, denn auch insoweit haben die Rechtsbehelfe eines Dritten, der sich durch die einen anderen begünstigende behördliche Entscheidung in seinen Rechten betroffen fühlt, grundsätzlich die in § 80 Abs. 1 VwGO geregelte aufschiebende Wirkung. Sofern diese Rechtsfolge, wie im vorliegenden Fall, durch die behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung ausgeschlossen worden ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO), richtet sich der vorläufige Rechtsschutz durch die Gerichte nach der Regelung des § 80 Abs. 5 VwGO (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 9. Juni 1976 - 1 B 66/75 -).

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners und der Beigeladenen handelt es sich bei der angefochtenen 7. Freigabe vom 24. Juni 1976 um einen den vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO eröffnenden Verwaltungsakt. Nach § 35 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG - vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), das auf das vorliegende Verfahren anzuwenden ist (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 96 Abs. 1 VwVfG), ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkungen nach außen gerichtet ist. Diese Voraussetzungen erfüllt die angefochtene Freigabe vom 24. Juni 1976.

Nach Teil II Nr. 1 der Ersten Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975 darf mit der Errichtung von im einzelnen aufgeführten Anlagenteilen, darunter das Reaktor- und das Zwischengebäude, erst begonnen werden, wenn die Genehmigungsbehörde

schriftlich die Freigabe erteilt hat. Die Freigabe wird erst erteilt, wenn die Begutachtung durch den Technischen Überwachungs-Verein Rheinland e.V., Köln (TÜV Rheinland), in ausreichendem Umfang durchgeführt ist und der Genehmigungsbehörde jeweils eine positive gutachtliche Stellungnahme des TÜV Rheinland zur Errichtung vorliegt. Mit dieser Bestimmung konkretisierte der Antragsgegner als Genehmigungsbehörde in einem Teilbereich seine in § 19 des Atomgesetzes - AtomG - in der insoweit unveränderten Neufassung des Gesetzes vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) niedergelegte staatliche Aufsichtspflicht. Nach § 19 Abs. 1 AtomG unterliegen u.a. der Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen, die Errichtung, der Betrieb und der Besitz von Anlagen der in §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 AtomG bezeichneten Art der staatlichen Aufsicht. Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere darüber zu wachen, daß nicht gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden und die Bestimmungen des Bescheides über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung verstoßen wird und daß nachträgliche Auflagen eingehalten werden. Diese Aufsichtspflicht, insbesondere was die Überwachung der Bestimmungen des Genehmigungsbescheides betrifft, hat der Antragsgegner in Teil II Nr. 1 der Ersten Teilgenehmigung insoweit formell geregelt und ausgestaltet, als er die endgültige Errichtung bestimmter Anlagenteile jeweils von einer vorgeschalteten, förmlichen Freigabe nach einer vorhergehenden positiven gutachtlichen Stellungnahme des TÜV Rheinland abhängig machte. Diese Regelung, mit der der Antragsgegner offensichtlich dem Umstand, daß zwischen Genehmigung und tatsächlicher Errichtung häufig ein längerer Zeitraum liegen kann, Rechnung tragen wollte, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Zwar sieht § 19 Abs. 1 AtomG nicht ausdrücklich eine solche vorherige schriftliche Freigabe vor. Diese

Vorschrift überläßt es vielmehr der Aufsichtsbehörde, in welcher Weise und in welcher Rechtsform sie ihrer Aufsichts- und Überwachungspflicht nachkommen will, schließt also auch die Möglichkeit der förmlichen Freigabe bestimmter Anlagenteile in Gestalt eines Verwaltungsaktes ein. Von dieser eine besonders effektive Überwachung und Kontrolle gewährleistenden Möglichkeit hat der Antragsgegner im vorliegenden Genehmigungsverfahren Gebrauch gemacht.

Wenn nach Teil II Nr. 1 der Ersten Teilgenehmigung mit der Errichtung bestimmter Anlagenteile erst begonnen werden darf, wenn die Genehmigungsbehörde zuvor schriftlich die Freigabe erteilt hat, so folgt umgekehrt daraus zwingend, daß die Beigeladenen als Betreiber des Kernkraftwerkes ohne diese Freigabe gehindert wären, die betreffenden Anlagenteile zu errichten. Vielmehr erlangen die Beigeladenen diese Befugnis erst mit der Freigabe, die die einen Einzelfall regelnde, verbindliche Erklärung beinhaltet, daß die jeweiligen Anlagenteile insbesondere mit den Anordnungen des Genehmigungsbescheides übereinstimmen und nunmehr endgültig errichtet werden dürfen. Diese Freigabe hat somit unmittelbare Rechtswirkungen nach außen, denn sie räumt den Beigeladenen als außerhalb der Verwaltung stehenden Adressaten das Recht ein, die betreffenden Anlagenteile nach den im Freigabeverfahren auf ihre Übereinstimmung mit den Anordnungen des Genehmigungsbescheides geprüften Plänen und Unterlagen zu errichten.

Die gegen diese rechtliche Beurteilung der Freigabe seitens des Antragsgegners und der Beigeladenen vorgebrachten Einwände sind unbegründet. Daß die Freigabe nicht, wie die Beigeladenen meinen, den Charakter einer verwaltungsinternen Kontrollmaßnahme hat, bedarf nach dem zuvor Dargelegten keiner näheren Erörterung. Andererseits ist dem Antragsgegner und den Beigeladenen zwar darin zuzustimmen, daß die Freigaben keine nachträglichen Genehmigungen im Sinne des § 7 AtomG

sind (so auch ausdrücklich OVG Rheinland-Pfalz, aaO, S. 31). Eine andere Auslegung würde nämlich, wie an anderer Stelle noch eingehend darzulegen sein wird, im Widerspruch zu den Regelungen des Atomgesetzes stehen, das das Genehmigungsverfahren an strenge, förmliche Voraussetzungen geknüpft hat. Daraus folgt aber keineswegs, daß die Genehmigungsbehörde ihre hoheitliche Tätigkeit im Rahmen des § 19 AtomG nicht auch in Form von Verwaltungsakten wahrnehmen kann. Nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts sind die Organe der vollziehenden Gewalt vielmehr in aller Regel befugt, zur hoheitlichen Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben Verwaltungsakte zu erlassen. Soweit sich diese Befugnis nicht aus gesetzlichen Einzelvorschriften ergibt, beruht sie auf Gewohnheitsrecht (so die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. z.B. BVerwGE 19, 245).

Unter diesen Voraussetzungen geht auch die Berufung der Beigeladenen auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 13. Mai 1976 - 2 K 923/73 - fehl. Zwar handelte es sich auch im vom VG Minden entschiedenen Fall um Maßnahmen im Rahmen der staatlichen Aufsicht gemäß § 19 AtomG, denen der Charakter eines Verwaltungsaktes abgesprochen wurde. Diese Entscheidung steht aber nicht im Widerspruch zur hier vertretenen Rechtsauffassung, wonach es der Aufsichtsbehörde, wie ausgeführt, grundsätzlich frei steht, wie und in welcher Rechtsform sie ihrer Aufsichtspflicht im Rahmen des § 19 AtomG im einzelnen nachkommen will. Entscheidend ist - insoweit unterscheidet sich der vorliegende von dem vom VG Minden entschiedenen Fall grundlegend -, daß es sich bei der hier angefochtenen Freigabe um eine Maßnahme handelt, die ausdrücklich in der Ersten Teilgenehmigung geregelt, dort an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist und die deshalb einen konstitutiven und rechtsbegründenden Charakter hat, weil die Beigeladenen erst nach ausdrücklicher Freigabeerteilung die betreffenden Anlagenteile errichten können.

Einer solchen formellen Grundlage und Ausgestaltung entbehrten die Aufsichtsmaßnahmen im vom VG Minden entschiedenen Fall. Während in jenem Fall die Betreiber des Kernkraftwerkes Würgassen die in den Teilgenehmigungsbescheiden vom 27. September 1971 und 31. Oktober 1972 genehmigten Anlagenteile und Systeme ohne ein weiteres förmliches Prüfungsverfahren errichten konnten und die Genehmigungsbehörde sich während der Errichtung lediglich auf eine formlose, vorbeugende Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht im Rahmen des § 19 AtomG beschränkte, hat der Antragsgegner im vorliegenden Fall in Teil II Nr. 1 der Ersten Teilgenehmigung ausdrücklich ein förmliches Freigabe- und Prüfungsverfahren vorgesehen mit der Maßgabe, daß die jeweiligen Anlagenteile ohne die vorherige schriftliche Freigabe, die insbesondere die Feststellung beinhaltet, daß die freigegebenen Anlagenteile mit den im Genehmigungsbescheid genehmigten übereinstimmen, nicht errichtet werden dürfen. Dieser förmlichen Ausgestaltung und ihrer rechtsbegründenden Wirkung gegenüber den Beigeladenen wegen gehen diese Freigaben eindeutig über den Charakter rein routinemäßiger und vorbeugender Kontrollmaßnahmen hinaus, ohne allerdings die ausschließliche Form der staatlichen Aufsicht im Rahmen des § 19 AtomG darzustellen. Denn daß der Antragsgegner neben diesen formellen Freigaben zu darüber hinausgehenden, formlosen Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen im Rahmen des § 19 AtomG nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, bedarf keiner weiteren Darlegung.

Auch aus anderen Gründen ergeben sich keine Zweifel an der Zulässigkeit des gestellten Antrages. Auch wenn man der Auffassung folgt, daß ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO allgemein voraussetzt, daß der Antragsteller in zulässiger Weise Klage erhoben hat und dabei insbesondere gemäß § 42 Abs. 2 VwGO geltend machen kann, durch den angefochtenen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein (so VGH Baden-Württemberg in ESVGH 24, 238 und 24, 81 sowie

Beschluß vom 8. Oktober 1975 - X 351/75 -, teilweise veröffentlicht in DÖV 1975, 744), so ist dieses Erfordernis hier erfüllt. Zu berücksichtigen ist zwar, daß ein Verwaltungsakt mit Doppelwirkung, durch den einerseits der Adressat, hier die Beigeladenen, begünstigt und andererseits ein Dritter belastet wird, durch den Dritten nur in eingeschränktem Maße anfechtbar ist. Dazu reicht nicht aus, daß nach dem Vorbringen des Betroffenen der Verwaltungsakt rechtswidrig sein kann. Der Dritte muß vielmehr geltend machen können, der Verwaltungsakt verletze rechtliche Vorschriften, die nicht nur dem allgemeinen öffentlichen Interesse, sondern auch den besonderen Belangen des klagenden Dritten zu dienen bestimmt sind, mit der Folge, daß er einen Rechtsanspruch auf Einhaltung der betreffenden Vorschriften hat (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, aaO, S. 16).

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Wie das OVG Rheinland-Pfalz und die erkennende Kammer in ihren Beschlüssen vom 9. Juni 1976 - 1 B 66/75 - bzw. 1. August 1975 - 7 L 6/75 -, auf die insoweit Bezug genommen wird, bereits entschieden haben, ist die nur wenige Kilometer vom Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich entfernt wohnende Antragstellerin zur Anfechtung der Ersten Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975 befugt, weil der Antragsgegner bei Erlaß dieses atomaren Genehmigungsbescheides auch solche Vorschriften zu beachten hatte, die die Interessen der Antragstellerin schützen. Aus ähnlichen Gründen ist auch die Klagebefugnis der Antragstellerin gegen den angefochtenen 7. Freigabebescheid zu bejahen. Nach § 1 Nr. 2 ist es eine wesentliche Zweckbestimmung des Atomgesetzes, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen. Die sich für die Aufsichtsbehörden aus dieser gesetzlichen Zweckbestimmung auch und gerade im Interesse der unmittelbar betroffenen Bevölkerung ergebenden Pflichten beschränken sich nun keineswegs nur auf das eigentliche Genehmigungs-

verfahren und die Prüfung der Frage, ob bei der Genehmigung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist. Vielmehr erstreckt sich die staatliche Aufsichtspflicht, wie § 19 AtomG ausdrücklich bestimmt, auch auf die Zeit nach Erteilung der Errichtungs- und Betriebsgenehmigung. Insbesondere hat die Aufsichtsbehörde nach § 19 Abs. 1 Satz 2 AtomG auch darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides eingehalten werden. Dieser Genehmigungsbescheid, der das Ergebnis eines in der Atomanlagen-Verordnung - AtomAnlVO - in der Fassung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) ausführlich geregelten und an strenge formelle Voraussetzungen geknüpfte Genehmigungsverfahren ist, in dem unter Beteiligung weiter Kreise der Bevölkerung vorgebrachte Einwendungen eingehend erörtert und dann abschließend beschieden werden, beinhaltet die Feststellung der Genehmigungsbehörde, daß die Anlage in der genehmigten Form den Vorschriften des Atomgesetzes entspricht und insbesondere auch die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist. Infolgedessen hat jeder, dessen Leben, Gesundheit und Sachgüter im Sinne § 1 Nr. 2 AtomG vor den Gefahren der Kernenergie und den schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlen geschützt werden soll, dessen Belange im Genehmigungsverfahren eingehend berücksichtigt worden sind und dem folglich eine Klagebefugnis gegen die Teilgenehmigung zusteht, einen Rechtsanspruch darauf, daß die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides, soweit sie seine Interessen berühren, bei der Errichtung eingehalten werden. Aus diesem Grunde ist die Antragstellerin jedenfalls insoweit klagebefugt im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO, als sie geltend macht, die mit dem angefochtenen Bescheid vom 24. Juni 1976 freigegebenen Anlagenteile wichen von den in der Ersten Teilgenehmigung genehmigten in wesentlichen, ihre rechtlich geschützten Interessen berührenden Punkten ab.

- 14 -

Schließlich ergeben sich entgegen der Auffassung des Antragsgegners und der Beigeladenen gegen die Zulässigkeit des Antrages auch keine Bedenken aus dem Gesichtspunkt der Rechtshängigkeit eines den gleichen Streitgegenstand betreffenden anderen gerichtlichen Verfahrens. Daß die bei der erkennenden Kammer anhängige Klage gegen die Erste Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975 - 7 K 20/75 - einen anderen Streitgegenstand als das vorliegende Verfahren, jedenfalls soweit in diesem die Abweichung der Freigabe von den Bestimmungen des Genehmigungsbescheides geltend gemacht wird, hat, bedarf keiner näheren Erörterung. Der von der Antragstellerin mit im wesentlichen gleichem Vorbringen am 7. November 1976 beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz gestellte, an die erkennende Kammer verwiesene und von dieser mit Beschluß vom 23. Dezember 1976 - 7 L 93/76 - abgelehnte Antrag auf Abänderung des Beschlusses vom 1. August 1975 - 7 L 6/75 - kann schon deshalb keine dem vorliegenden Verfahren entgegenstehende Rechtshängigkeit bewirken, weil die Klage gegen die 7.Freigabe bereits zeitlich vorher, nämlich am 26. Juli 1976, beim erkennenden Gericht eingegangen ist.

Der somit zulässige Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Dabei gilt für den Gegenstand und den Umfang der gerichtlichen Überprüfung folgendes: Auch wenn dem Grundsatz nach bei einer Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs, dessen aufschiebende Wirkung wiederhergestellt oder angeordnet werden soll, nicht abschließend zu beurteilen sind, so sind sie jedoch nicht in jedem Falle bedeutungslos. So ist eine Ausnahme dann zu machen, wenn ohne weitere Sachaufklärung das Ergebnis des Verfahrens zur Hauptsache abzuschätzen ist. Während es dementsprechend das öffentliche Interesse regelmäßig verbietet, bei voraussehbarer Erfolglosigkeit des Rechtsbehelfs die Vollziehung eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes hinauszu-

schieben, so ist es andererseits dann, wenn ein Rechtsbehelf offensichtlich zum Erfolg führen muß, geboten, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen, weil es dem öffentlichen Interesse widerspricht, ersichtlich rechtswidrige Verwaltungsakte zu vollstrecken (vgl. BVerwG, Beschluß vom 29. April 1974 - IV C 21/74 - = NJW 1974, 1294 m.w.N.; ebenso das OVG Rheinland-Pfalz in ständiger Rechtsprechung).

Eine Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf den vorliegenden Fall führt zur Stattgabe des Antrages und zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den 7. Freigabebescheid, da diese offensichtlich auch in der Sache Erfolg hat. Denn ohne daß es hierzu noch einer weiteren Sachaufklärung bedarf, kann festgestellt werden, daß die angefochtene Freigabe rechtswidrig ist und die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt.

Wesentliche Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Freigabe im Sinne Teil II Nr. 1 der Ersten Teilgenehmigung und damit Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung ist die Übereinstimmung der freigegebenen Anlagenteile und Systeme mit den im Teilgenehmigungsbescheid genehmigten. Wie bereits ausgeführt, hat die vom Antragsgegner in die Erste Teilgenehmigung aufgenommene Regelung bezüglich der Notwendigkeit einer vorherigen Freigabe ihre Grundlage in der in § 19 Abs. 1 AtomG verankerten staatlichen Aufsichtspflicht. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 AtomG hat die Aufsichtsbehörde u.a. darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des Bescheides über die Genehmigung eingehalten werden. Dementsprechend liegt, wie das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in seinem bereits zitierten Beschluß vom 9. Juni 1976 (S. 31) ausgeführt hat, der Sinn der Freigabe darin, der zuständigen Behörde gegenüber sicherzustellen, daß die sicherheitstechnisch wichtigen Anlagenteile und Systeme in genauer Übereinstimmung mit den Anordnungen des Genehmigungsbescheides herge-

stellt und eingebaut werden. Nicht dagegen stellen diese Freigaben nachträgliche Genehmigungen im Sinne des § 7 AtomG dar, noch können und dürfen sie gar den Zweck verfolgen, bisher versäumte Prüfungen und Genehmigungen nachzuholen (so OVG Rheinland-Pfalz, aaO). Daraus folgt umgekehrt und zwingend, daß nur die Anlagenteile freigegeben werden dürfen, die auch als solche genehmigt worden sind. Dies ergibt sich unmittelbar auch aus der Regelung des § 7 Abs. 1 AtomG. Danach bedarf derjenige, der eine ortsfeste Anlage zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen ... errichtet, betreibt oder sonst innehat oder der die Anlage oder ihren Betrieb w e s e n t l i c h v e r ä n d e r t , einer atomrechtlichen Genehmigung. Mit dieser Bestimmung in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 AtomG will der Gesetzgeber auch im Interesse des unmittelbar vom Gesetz geschützten Personenkreises sicherstellen, daß alle wesentlichen Anlagenteile und Systeme vor ihrer Errichtung oder Inbetriebnahme einer genauen und detaillierten Prüfung im in der Atomanlagen-Verordnung eingehend geregelten und an strenge formelle Voraussetzungen geknüpften Genehmigungsverfahren unterzogen werden. Die mit den Vorschriften der Atomanlagen-Verordnung (vgl. §§ 2, 3) bezweckte Transparenz des Genehmigungsverfahrens unter Einbeziehung weiter Bevölkerungskreise soll es insbesondere letzteren ermöglichen, etwaige Einwendungen zu erheben und ihre durch das AtomG geschützten Rechte bereits in diesem Verfahrensstadium vor Schaffung vollendeter Tatsachen geltend zu machen. Dieses von dem Bestreben nach weitgehender Publizität des Verfahrens getragene gesetzgeberische Anliegen würde unterlaufen, wenn wesentliche Anlagenteile ohne Einbeziehung in dieses förmliche Genehmigungsverfahren und abweichend von den Anordnungen des Genehmigungsbescheides, der das Ergebnis dieses Genehmigungsverfahrens ist, im Wege einer nicht an diese engen Voraussetzungen geknüpften Freigabe in veränderter Form errichtet werden könnten. Dies folgt, wie bereits ausgeführt, auch aus §7 Abs. 1 AtomG, wonach jede

wesentliche Veränderung der Anlage einer Genehmigung und demzufolge auch einer neuen Einbeziehung in ein förmliches Genehmigungsverfahren bedarf. Dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift nach kann es dabei keinen rechtlichen Unterschied machen, ob die wesentliche Änderung nach der Errichtung bzw. der Inbetriebnahme der Anlage oder, wie hier, nach Erteilung der Genehmigung und vor bzw. während der Errichtung erfolgt.

Aus alledem folgt für den vorliegenden Fall, daß im Wege der in Teil II Nr. 1 der Ersten Teilgenehmigung statuierten Freigabe nur solche Anlagenteile und Systeme freigegeben werden dürfen, die in der zur endgültigen Errichtung freigegebenen Auslegung auch genehmigt worden sind oder jedenfalls, wie ein Umkehrschluß aus § 7 Abs. 1 AtomG ergibt, nicht wesentlich von den diesbezüglichen Anordnungen des Genehmigungsbescheides abweichen. Diese Voraussetzung erfüllt die angefochtene 7. Freigabe nicht. Sie betrifft wesentliche Anlagenteile, so vor allem einen Teil des Reaktorgebäudes und das Zwischengebäude, die in der zur Errichtung freigegebenen Form und Auslegung nicht in der Ersten Teilgenehmigung genehmigt worden sind. Wie zwischen den Beteiligten im wesentlichen auch unstreitig ist, wurde nämlich die Gesamtanordnung der Gebäude des Kernkraftwerkes von den Beigeladenen nach Erteilung der Ersten Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975 und abweichend von deren diesbezüglichen Bestimmungen in wesentlichen Punkten geändert. Die Gesamtanlage ist nunmehr unter Verschiebung einzelner Gebäude in drei jeweils durch Brücken miteinander verbundene Gebäudekomplexe aufgeteilt worden, während zuvor, jedenfalls was die Komplexe 1 und 2 angeht, eine "geschlossene" Bauweise, bei der die einzelnen Bauwerke nur durch Fugen getrennt waren, vorgesehen und als solche auch genehmigt worden war. Diese nachträglich vorgesehene Änderung der Gebäudeanordnung hat ihren Ursprung darin, daß bereits in den im Genehmigungsverfahren eingeholten Baugrund- und

Gründungsgutachten festgestellt worden war, daß im Untergrund der Gesamtanlage eine staffelförmige Verwerfung verläuft, die sich jedoch nicht in den 20 m dicken, darüberliegenden quartiären Ablagerungen feststellen läßt. Entsprechend dieser Erkenntnisse wurde das Reaktorgebäude dann soweit verschoben, daß es unter gleichzeitiger Trennung vom Maschinenhaus und Schaltanlagengebäude, die ihrerseits auf die südliche Scholle verschoben wurden, genau auf die feste Scholle nördlich der Verwerfung gegründet werden konnte. Diese nicht im Ersten Teilgenehmigungsbescheid berücksichtigte Änderung der Gebäudeanordnung war alleiniger Gegenstand des nach dem diesbezüglichen Freigabeantrag der Beigeladenen erstellten Sicherheitsgutachtens des TÜV Rheinland (1. Nachtrag zu Teil 2 - April 1975). Aus dem Inhalt dieses Gutachtens sowie aus dem Schreiben des TÜV Rheinland an das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Antragsgegners vom 20. März 1975 geht eindeutig hervor, daß die Gesamtanordnung der Gebäude in wesentlichen, sicherheitstechnisch relevanten Punkten geändert wurde. Insbesondere läßt das Gutachten auch erkennen, daß diese Änderung sich in einigen Punkten auch auf das Gesamtsicherheitsniveau des Kernkraftwerkes auswirken kann, wobei das Gutachten im Ergebnis trotz gewisser Vorbehalte die neue Gesamtanordnung sicherheitstechnisch für unbedenklich hält. Ein Eingehen auf diese Fragen verbietet sich indessen im vorliegenden Verfahren. Sie sind nicht Gegenstand der Prüfung der Rechtmäßigkeit der 7. Freigabe, sondern bedürfen gegebenenfalls einer neuen Überprüfung in einem formellen Genehmigungsverfahren bzw. können den Antragsgegner zu Maßnahmen nach §§ 17 Abs.3 Nr. 3, 19 AtomG veranlassen. Die rechtliche Überprüfung des Freigabebescheides erstreckt sich ausschließlich auf die Frage, ob dieser, von unwesentlichen Abweichungen abgesehen, die Bestimmungen und Anordnungen der Ersten Teilgenehmigung einhält. Dies ist vorliegend wegen der von dem

Genehmigungsbescheid wesentlich abweichenden und sicherheitstechnisch relevanten Änderung der Gesamtgebäudeanordnung zu verneinen.

Diese Änderung der Gesamtanordnung der Gebäude berührt auch die mit der angefochtenen Freigabe freigegebenen Anlagenteile. Dabei kann dahinstehen, ob sämtliche freigegebenen Anlagenteile und Systeme unmittelbar von der geänderten Gebäudeanordnung betroffen werden. Entscheidend ist nämlich, daß mit der als solche genehmigten und von der Antragstellerin als "Kompaktbauweise" bezeichneten Gebäudeanordnung bestimmte sicherheitstechnische Absichten verfolgt wurden, die nunmehr durch die Änderung verlassen wurden. Andererseits ist davon auszugehen, daß die gesamte Kernkraftwerksanlage als eine Einheit verstanden werden muß, in der alle Anlagenteile und Systeme untereinander dergestalt in einem engen, funktionalen Zusammenhang stehen, daß die Änderung eines so bedeutsamen Faktors wie der Gesamtanordnung der Gebäude auch jeweils einen zumindest mittelbaren Einfluß auf die Funktionsfähigkeit und das Sicherheitsniveau der einzelnen Anlagenteile und Systeme haben kann. Ob und in welchem Umfang dies tatsächlich der Fall ist, kann nur in einem formellen Genehmigungsverfahren geklärt werden.

Abgesehen davon stehen die mit dem angefochtenen Bescheid freigegebenen Anlagenteile aber auch überwiegend in einem engen räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit dem Reaktorgebäude und dem Zwischengebäude, die beide, bezüglich des Reaktorgebäudes ein Teilbereich, mit dem angefochtenen Bescheid ausdrücklich zur Errichtung freigegeben worden sind. Diese beiden Gebäude sind ihrerseits, wie in dem Sicherheitsgutachten des TÜV Rheinland (1. Nachtrag zum Teil 2 - April 1975) deutlich festgestellt wird, von der auch sie betreffenden Änderung der Gesamtanordnung der Gebäude unmittelbar in ihrem Sicherheitsniveau berührt.

- 20 -

So wird auf Seite 3-3 des Gutachtens ausgeführt, daß durch die Verlegung des Wasseraufbereitungsgebäudes für das Zwischengebäude und das Reaktorgebäude der Schutz durch vorgelagerte Bauteile entfällt. Auf Seite 3-5 heißt es, daß die Trennung der Gebäudekomplexe 1 und 2 zu einer Gasse führt, welche nach dem heutigen Kenntnisstand - aus im einzelnen näher dargelegten Gründen - eine Schwachstelle der Anlage ist. Diese Gasse verläuft zwischen dem Maschinenhausanbau im Süden und dem Zwischengebäude im Norden, welches seinerseits unmittelbar an das Reaktorgebäude grenzt. Gerade diese beiden Beispiele machen sehr deutlich, in welcher unmittelbaren Abhängigkeit die wesentlichen Anlagenteile untereinander stehen und wie andererseits das Sicherheitsniveau sowohl der Gesamtanlage als auch der einzelnen Anlagenteile in nicht unerheblichem Umfang von der Art der Gesamtanordnung der Gebäude abhängig ist.

Aus alledem ergibt sich, daß sich die Änderung der Gesamtanordnung der Gebäude teilweise unmittelbar, teilweise, was insoweit ausreicht, zumindest mittelbar auf die mit der 7. Freigabe freigegebenen Anlagenteile und Systeme sowie deren Sicherheitsniveau auswirkt bzw. auswirken kann. Diese Anlagenteile und Systeme hätten somit, da sie in der jetzigen räumlichen Anordnung bzw. sicherheitstechnisch relevanten Zuordnung zu den übrigen Anlagenteilen und Gebäuden nicht genehmigt worden sind, nicht gemäß Teil II Nr. 1 der ersten Teilgenehmigung in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1, 19 Abs. 1 AtomG freigegeben werden dürfen.

Im Gegensatz zur Auffassung des Antragsgegners und der Beigeladenen kann diese Änderung der Gebäudeanordnung auch noch im Rahmen der Anfechtung der 7. Freigabe von der Antragstellerin geltend gemacht werden. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn die Änderung der Gesamtanordnung der Gebäude als solche freigegeben worden wäre und die Antragstellerin deshalb ihre Rechte im Wege der Anfechtung jener

Freigabe geltend machen müßte. Dies ist indessen vorliegend nicht der Fall. Insbesondere ist die Auffassung des Antragsgegners und der Beigeladenen unzutreffend, die geänderte Gebäudeanordnung sei als solche mit der 1. Freigabe vom 6. Juni 1975 freigegeben worden.

Ausgangspunkt ist dabei der Antrag der Beigeladenen vom 20. Januar 1975, mit dem unter anderem die Freigabe

1.) der Gesamtanordnung des Kernkraftwerkes und
2.) der Fundamente des Reaktorgebäudes

beantragt wurde. Die zu 1.) beantragte Freigabe ist als solche bisher nicht erfolgt. Vielmehr wird in der vom Antragsgegner und den Beigeladenen herangezogenen 1. Freigabe vom 6. Juni 1975 ausdrücklich und unmißverständlich nur die "Errichtung der Fundamente des Reaktorgebäudes freigegeben". Unerheblich ist, daß diese 1. Freigabe, wie es in ihrer Begründung heißt, u.a. aufgrund des Sicherheitsgutachtens des TÜV Rheinland e.V. (1. Nachtrag zum Teil 2 von April 1975) erfolgte, das sich wiederum ausschließlich mit der geänderten Gesamtanordnung der Gebäude befaßt. Dieses Gutachten und dessen Prüfungsobjekt sind damit keineswegs Gegenstand der Bindungswirkung dieses Verwaltungsaktes (1. Freigabe) geworden. Ebenso wie sich die materielle Rechtskraft eines Urteils im wesentlichen nach der Urteilsformel bestimmt und die Entscheidungsgründe nur im Zweifel zu deren Auslegung herangezogen werden können, richtet sich der Umfang der vergleichbaren Bindungswirkung eines Verwaltungsaktes in erster Linie nach dem Regelungsausspruch, nicht dagegen nach der Begründung, die auch nur zur etwaigen Auslegung herangezogen werden kann (vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I. Allgemeiner Teil, 10. Auflage, § 13, 1). Im vorliegenden Fall beinhaltet der als solcher auch deutlich gekennzeichnete Ausspruch der 1. Freigabe in unzweideutiger und keiner weiteren Auslegung mehr bedürftigen Form die Regelung, daß damit die Fundamente des Reaktorgebäudes zur

Errichtung freigegeben werden. Daß vor dieser Ersten Freigabe auch die Änderung der Gebäudeanordnung geprüft und das diesbezügliche Gutachten in die "Begründung" der Freigabe aufgenommen wurde, folgt notwendigerweise daraus, daß, wie bereits eingehend dargelegt wurde, sich die Änderung der Gesamtanordnung der Gebäude auf alle wesentlichen Anlagenteile und Systeme, vor allem aber auch auf das insoweit am stärksten betroffene Reaktorgebäude und folglich auch auf dessen Fundamente als dem ersten Bauabschnitt auswirkte. Daß dabei die Änderung der Gesamtanordnung der Gebäude faktisch bereits einer abschließenden Prüfung unterzogen und inzident vom Antragsgegner "freigegeben" wurde und folglich bei allen weiteren Freigaben, auf die sich die geänderte Gebäudeanordnung auswirken kann, nicht mehr ausdrücklich geprüft bzw. in die Begründung aufgenommen zu werden braucht, bedeutet aber keineswegs, daß damit diese Änderung der Gesamtanordnung der Gebäude von der Bindungswirkung der 1. Freigabe erfaßt wird. Vielmehr unterliegt die geänderte Gebäudeanordnung, solange sie nicht, wie es auch die Beigeladenen ausdrücklich beantragt haben, als solche ausdrücklich freigegeben wird, weiterhin einer rechtlichen Überprüfung im Rahmen der Anfechtung jedes Freigabebescheides, sofern sich diese Änderung auf die jeweils freigegebenen Anlagenteile und Systeme auswirken kann. Dies war, wie ausgeführt, im Falle der angefochtenen 7. Freigabe zu bejahen.

Nach alledem war dem Antrag der Antragstellerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den 7. Freigabebescheid gemäß § 80 Abs. V VwGO stattzugeben. Für den zusätzlich gestellten Antrag, mit dem die Antragstellerin erkennbar die Aufhebung der Vollziehungsanordnung vom 16. November 1976 begehrt, fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Dieser Antrag hat neben dem auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und somit auf die im wesentlichen gleiche Rechtsfolge gerichteten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO keine selbständige rechtliche Bedeutung. - 23 -

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 und 3 VwGO.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047).

Rechtsmittelbelehrung

Der Beschluß zu 1. und 2. ist für den Antragsgegner unanfechtbar.

Im übrigen gilt folgende Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz, Regierungsstraße 7, zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht in Koblenz, Regierungsstraße 7, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Für Beschwerden gegen die Streitwertfestsetzung gilt die Zweiwochenfrist nicht.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,-- DM nicht übersteigt (§ 146 Abs. 3 VwGO).

gez. Dr. Schunk gez. Dawin gez. Hehner

Ausgefertigt:

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Grundriß des Atomkraftwerkes Mülheim-Kärlich

An den durchgestrichenen Gebäudeteilen darf lt. Gerichtsbeschluß nicht weitergebaut werden. A = Reaktorgebäude, X = Zwischengebäude, G = Wasseraufbereitungsgebäude, K_1 = Notstromdieselgebäude 1, C = Reaktorhilfsanlagengebäude, F_1 = Maschinenhaus, F_2 = Maschinenhausanbau, E = Schaltanlagengebäude, K_2 = Notstromdieselgebäude

Weitergebaut wird am Maschinenhaus, Kühlturm und Verwaltungsgebäude.

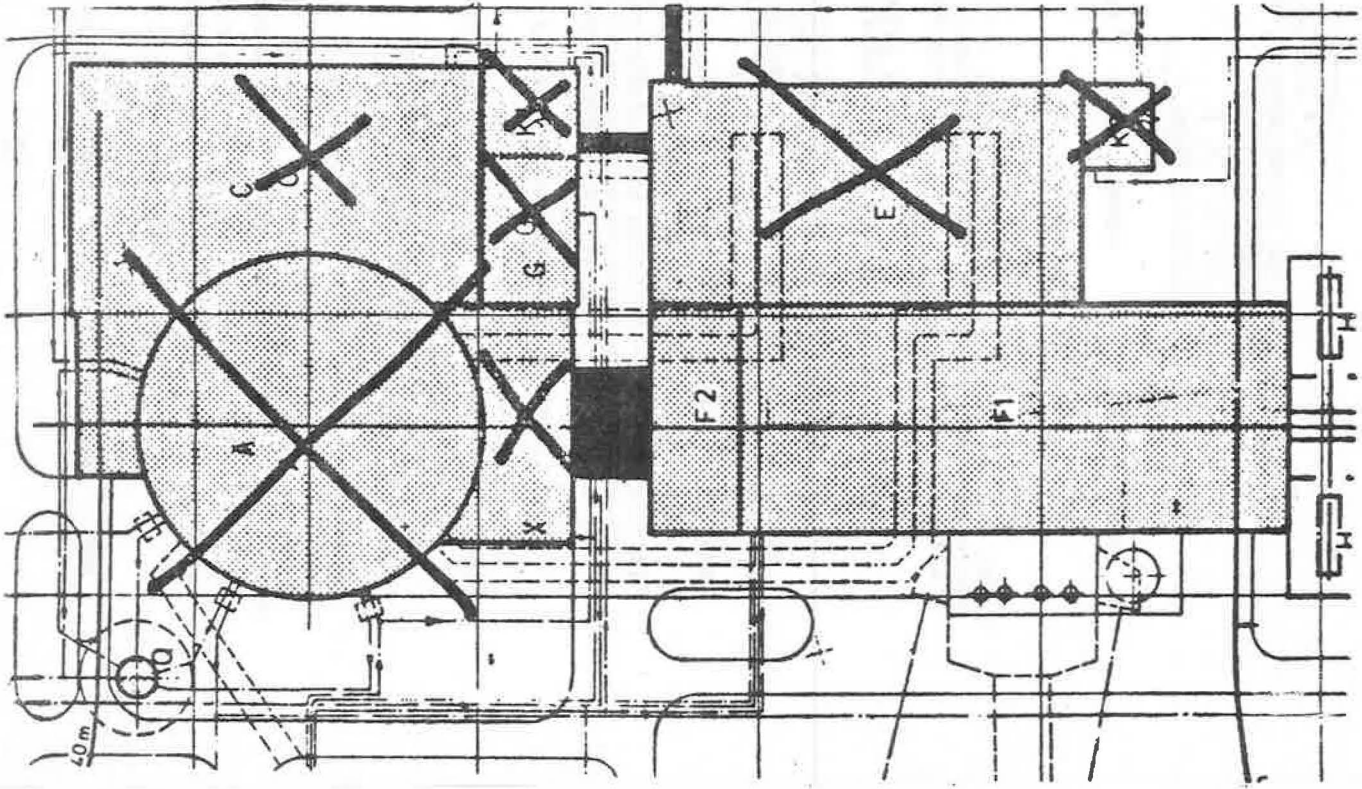

F O R U M H U M A N U M
Internationales Komitee für Ökologie und biologische Sicherheit,
2800 Bremen, Wendtstraße 22, Ruf: (04 21) 76 9 76.

31. März 1977

Mitteilungen

1. Am 7. April 1977, zum 30. Jahrestag des Inkrafttretens der Satzung der Weltgesundheitsorganisation, veranstalten wir, gemeinsam mit „Forum Humanum – Deutsches Klägerkomitee für Ökologie und biologische Sicherheit" und „Gesundes Leben – Bund für Krebsverhütung und Volksgesundheit" in der

   Außenstelle der Gesamthochschule, 35 Kassel, Menzelstraße 13
   (ehemalige Hochschule der bildenden Künste Kassel)

   Zum Weltgesundheitstag 1977

   eine Vortragsreihe, zu der wir herzlich einladen.

2. Wegen unerwarteter Rednerabsagen findet das geplante FORUM HUMANUM-Symposium nicht im beabsichtigten Umfange statt: am 5. April 1977 entfallen in Kassel alle Veranstaltungen; am **6. April 1977** beginnt um **15 Uhr in Kassel,** Menzelstraße 13, für alle am Rechtsweg Interessierten und die Kläger in folgenden Atomprozessen:

   a) S t a d e / Elbe;
   b) B r u n s b ü t t e l / Elbe;
   c) B r o k d o r f / Elbe;
   d) K r ü m m e l / Elbe;
   e) E s e n s h a m m / Weser;
   f) G r o h n d e / Weser;
   g) E x x o n - L i n g e n / Ems

   eine wichtige Aussprache, die bei Bedarf am 8. April 1977 fortgesetzt wird. Hierbei geht es nicht zuletzt um die Geldbeschaffung zur Anfertigung der für die Prozeßvorbereitung unentbehrlichen A k t e n k o p i e n, der für die jederzeitige Wiederauffindung notwendigen K a r t e i und die dazugehörige A r c h i v e i n r i c h t u n g. Lesen Sie hierzu auch den ‚Bettelbrief' des Instituts für biologische Sicherheit vom 7. März 1977, der bisher erst zu DM 4.400,– Geldeingängen beigetragen hat, sowie den Nachdruck der beiden Zuschriften des Verwaltungsgerichtes Oldenburg vom 24. 2. und vom 7. 3. 1977, betreffend den S t a d e - P r o z e ß.

3. Teilweise hat zu den Rednerabsagen auch beigetragen, daß ich Herrn Univ.-Prof. Dr. Jens S c h e e r für einen der redlichsten und wahrheitliebendsten Kämpfer gegen die weltweite Plutonium-Gefahr halte, den ich bisher kennenlernte. Ganz unabhängig davon, daß ich seine parteipolitischen Auffassungen (KPD) n i c h t teile, halte ich es für eine tragische Fehlentscheidung der zuständigen Bremer Behörden, daß er von der Lehrtätigkeit als A t o m w i s s e n s c h a f t l e r suspendiert wird. Während seiner Tätigkeit am Berliner Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung war Professor Scheer unter anderem Doktorvater für Herrn H a g e n , der sich zurzeit im Bundesministerium für Forschung und Technologie sehr für die Errichtung einer deutschen Plutonium-Extrahierungsanlage einsetzt. Im Gegensatz zu Dr. Hagen hat sich bei Prof. S c h e e r aus humanen und gesundheitspolitischen Motiven heute seine frühere Einstellung zur Frage der Atomspaltung und Plutonium-Technologie gewandelt. Ich unterstütze daher die Forderung, das Berufsverbot für Prof. Scheer, der als hochqualifizierter Atomphysiker jahrelang erfolgreich an der Universität Bremen unterrichtet hat, a u f z u h e b e n und bitte auch Sie, lieber Leser, diese Forderung an den **Rektor der Universität, 2800 Bremen,** zu unterstützen. Fordern Sie bei Bedarf weitere Unterschriftskarten an.

4. Ich bitte Sie d r i n g e n d , im SPIEGEL Nr. 14 vom 28. 3. 1977 (S. 44 bis S. 63) die Abhandlung **„Demokratische Unwillensbildung"** und den Bericht über die Grohnde-Schlacht vom 19. März 1977 zu lesen; zum besseren Verständnis der Vorfälle, die vielen unbegreiflich sind, hier noch ergänzende Tatsachen:

   a) Auf Ersuchen von besorgten Bürgern und unmittelbaren Nachbarn des geplanten plutoniumerzeugenden Atomspaltwerkes in Grohnde habe ich als Sekretär des FORUM HUMANUM bereits im **Herbst 1973** in einer umfangreichen schriftlichen Arbeit aufgezeigt, aus welchen Gründen eine Verwirklichung des Grohnde-Projektes r e c h t s w i d r i g ist;

   b) Ebenso wie die Auftraggeber meines Gutachtens von 1973 erhob ich mit meiner Familie beim zuständigen Verwaltungsgericht in Hannover am 28. Juli 1976 K l a g e gegen den Niedersächsischen Sozialminister und beantragte sofortigen B a u s t o p p beim KKW Grohnde; zuvor war am 9. 6. 1976 frühmorgens der Bauplatz unter Einsatz von Hunden und Polizei umzäunt und der ungeerntete Weizen niedergewalzt worden;

c) Vor den Beamten des Regierungspräsidenten in Hannover trug ich beim wasserrechtlichen Erörterungstermin im Auftrag von rd. 400 Einwendern im eigenen Namen zwischen dem 14. und 29. Dezember 1976 die Gründe für die Rechtswidrigkeit der am 8. 6. 1976 erteilten 1. atomrechtlichen Teilgenehmigung vor, um den unrechtmäßigen Baumaßnahmen und der damit verbundenen Verschleuderung von Vermögenswerten in Grohnde ein Ende zu bereiten;

d) Der berichterstattende Richter des VG Hannover hatte bereits für Ende Dezember 1976 die Behandlung unserer Klagen und Baustoppanträge angekündigt, die bei ihm seit 29. Juli 1976 vorlagen; ich hoffte vergeblich, daß wenigstens nach der friedlichen Platzbesichtigung und Kundgebung am 19. Februar 1977 in Grohnde, bei der Hunderte von sanften Besuchern in Faschingskostümen an Werkschützer und Polizisten Blumenspenden verteilten, das Gericht tätig wird;

e) Für das mit KKW Grohnde weitgehend zeichnungsgleiche plutoniumerzeugende Atomspaltwerk B r o k d o r f hatte das Verwaltungsgericht (VG) Schleswig bereits am 17. 12. 1976 und erneut am 9. 2. 1977 den B a u s t o p p angeordnet; das VG Hannover ließ jedoch unsere Eilanträge vom 28. Juli 1976 auf Baustopp in Grohnde weiterhin unerledigt, obwohl es ihm die zutreffende gerichtliche Baustoppbegründung für Brokdorf gestattet hätte, in Grohnde die Schaffung von **Sachzwängen in Beton und Stahl** zu unterbinden;

f) Im Wyl-Prozeß vor dem VG Freiburg stellte sich in der mündlichen Verhandlung in Herbolzheim am 4. Februar 1977 heraus, daß ohne atombehördliche Genehmigung in **Japan bereits seit 1973** fünf außerordentlich berstgefährdete Großraumkessel angefertigt werden. Diese sollen in den geplanten Atomspaltwerken Wyhl, Grafenrheinfeld, Borken, Brokdorf und Grohnde als R e a k t o r d r u c k b e h ä l t e r eingesetzt werden, obwohl sie einem völlig veralteten Stand der Technik entsprechen;

g) Wegen der mangelnden Vorsorge gegen die Gefahr des Großraumkesselberstens hob am 14. März 1977 das VG Freiburg die von der Baden-Württembergischen Landesregierung erteilte Genehmigung für das plutoniumerzeugende Atomspaltwerk W y h l auf; ich sah dies als das praktische Ende der Plutonium-Technologie an und zog alle Anmeldungen und Vorbereitungen zu Kundgebungen und Versammlungen z u r ü c k , die an 45 plutoniumträchtigen deutschen

Standorten für den **Plutonium-Abwehrtag am 19. 3. 1977** von FORUM HUMANUM gemeinsam mit GESUNDES LEBEN – Bund für Krebsverhütung und Volksgesundheit in Gang gesetzt worden waren;

h) Statt dessen schloß ich mich mit meiner Familie am 15. 3. 1977 den erneuten Baustopp-Eilanträgen an, die initiative Bürger aus dem Umkreis von Grohnde beim VG Hannover einbrachten; erst als mich am 18. 3. 1977 die Gerichtsgeschäftsstelle telefonisch unterrichtete, daß alle Eilanträge sämtlicher 23 Antragsteller vom Gericht abgelehnt wurden, sah ich ein, daß damit grünes Licht für die weitere Schaffung von volkswirtschaftlichen Verlusten und unaufhebbaren Sachzwängen in Grohnde gegeben worden war.

Ich richte an jeden Leser der vorstehenden 8 Punkte von a) bis h) und der Berichte im SPIEGEL (‚Böses Massaker' S. 44; ‚Kernenergie ja – aber nicht mit Gewalt' S. 49; ‚Strom: Eine Art Inzest' S. 55 und ‚Demokratische Unwillensbildung' S. 63) die dringende Frage: **Was tun Sie, um die Erfolgsaussichten der Beschreitung des Rechtsweges gegenüber dem zunehmend bevorzugten Gewaltweg zu verbessern?**

5. Bei äußerster Anspannung der Opferwilligkeit jedes Klägers, Mitkämpfers und Gesinnungsfreundes halte ich es für möglich, auf dem Rechtsweg statt auf dem Gewaltweg das freiheitfeindliche Plutonium-Regime zu stoppen, das die drohende Folge der unmenschlichen, gesundheitswidrigen Atomspaltprogramme der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM), der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) und der Bundesregierung wäre.

6. Voraussetzung für die Findung und Aufdeckung der vollen Wahrheit vor Gericht und die Rechtsdurchsetzung sind Kläger, die unbeirrbar gewillt sind, sich durch nichts entmutigen zu lassen und die zutiefst vom Bewußtsein erfüllt sind, daß wir einen Kampf um den Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit und biologischer Sicherheit sowohl für die jetzt lebenden Menschen, als auch für unsere heute noch wehrlosen Nachkommen führen, der rechtmäßig, das heißt gerecht und richtig ist; wir dürfen auch die Gefahren nicht übersehen, die unseren Freiheitsbereichen durch die Einspeicherung persönlicher Daten in Computer und das unzulängliche Datenschutzgesetz drohen.

7. Mit dem Beschluß des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Lüneburg im Stade-Prozeß, der am 22. November 1976, nur 9 Tage nach der Brokdorfer Tränengasschlacht vom 13. November 1976, ergangen ist, besann sich die Rechtsprechung mehr als bisher darauf, daß die Volksgesundheit nicht als Raubbaugelegenheit, sondern als Staatsziel zu behandeln ist. Wir haben diesen Gerichtsbeschluß im vollen Wortlaut abgedruckt, weil er noch völlig unbekannt blieb und seine Leitsätze unser Rechtsbewußtsein bestätigen.

8. Wir können unsere Rechtsauffassung auch auf die Satzung der Weltgesundheitsorganisation stützen, die vor 30 Jahren, am 7. April 1947, in Kraft getreten ist; mehr als 140 Staatsregierungen haben sich seither verpflichtet, dem „Grundrecht jedes menschlichen Wesens" auf höchstmöglichen Schutz des körperlichen, seelischen und sozialen bzw. genetischen Wohlbefindens nicht nur völkerrechtlich, sondern auch innerstaatlich Geltung und Anerkennung zu verschaffen. **Jedem von uns** öffnet der **Artikel 25 des Grundgesetzes** den Rechtsweg zur Durchsetzung dieses völkerrechtlich einhellig anerkannten Grundrechtes auf Gesundheitsschutz mit folgender Anordnung:

   „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten **unmittelbar** für die Bewohner des Bundesgebietes."

9. Aus Freundeskreisen der Atomspaltindustrie hat sofort nach dem richtungweisenden Wyhl-Urteil vom 14. März 1977 eine zunehmende Schelte der Richter des VG Freiburg eingesetzt. Um diesem vor allem auf künftige Gesetzesverschlechterungen abzielenden Pressefeldzug bei den Bundestagsabgeordneten entgegenzuwirken, übergab ich am 17. März 1977 im Bundeshaus in Bonn zur Weitergabe **an alle Mitglieder des Deutschen Bundestages** je 520 Stück „Der Rechtsweg" Nr. 2 und Nr. 3 vom Februar und März 1977. Diese insgesamt 1040 Rechtsweg-Hefte hatte ich ursprünglich für den Versand an alle Empfänger von Einladungen für das FORUM HUMANUM-Symposium in Kassel aus Anlaß des Weltgesundheitstages am 7. April 1977 vorgesehen. Die massive Urteilsschelte nach dem Wyhl-Urteil ließ es mir jedoch vordringlicher erscheinen, die Bundestagsabgeordneten ausführlich über die Gründe zu unterrichten, aus denen die für Grohnde erteilte atomgesetzliche Genehmigung rechtswidrig ist und ihnen mit dem vollen Wortlaut des gerichtlichen Baustopp-Beschlusses für Mülheim-Kärlich (VG Koblenz vom 4. Februar 1977) und der Stade-Entscheidung des OVG

Lüneburg vom 22. November 1976 die Gerichtsbegründungen zugänglich zu machen, die neuestens zugunsten des Vorsorgegedankens und des Schadstoff-Mindestbelastungsgebotes richtungweisend wurden. Da bisher kein einziger Abgeordneter die DM 6,– für die beiden erhaltenen Rechtsweg-Hefte überwies, bitte ich **Sie** um Überweisung einer Spende, damit ein Ausgleich für die sonst verlorenen mehr als DM 3000,– für die 1040 Hefte geschaffen wird.

10. Dem Prozeß gegen den Niedersächsischen Sozialminister wegen seiner an die Fa. Exxon (zum Rockefeller-Imperium gehörend) erteilten Genehmigung zum Bau einer **Atombrennstoff-Fabrik in Lingen** (Emsland) kommt deshalb sehr große Bedeutung zu, weil damit auch schon vorentschieden wurde, wohin die Plutonium-Extrahierungsanlage (=Wiederaufarbeitungsanlage für ausgediente, plutoniumhaltige Brennstabfasces aus Atomspaltwerken) kommt. Für einen Staat ohne Plutonium-WAA rechnet man **6 Jahre** für die Zeitspanne zwischen „plutoniumhaltigem Reaktorbrennstab" und „Schaffung einer Plutonium-Atombombe"; ein Gemeinwesen mit WAA benötigt für diesen Weg nur **6 Tage.** Den Siegern des 2. Weltkrieges würde daher mit einer deutschen Plutonium-WAA der möglicherweise willkommene Vorwand zur endgültigen Lösung der europäischen Frage durch präventiv auf uns abgeworfene Atombomben geliefert; nicht zuletzt auch deshalb:

Plutonium? Nein danke

11. Solange wir noch nicht bis zur letzten Instanz versucht haben, den Rechtsweg auszuschöpfen, halte ich Aufrufe zu Gewalttaten oder bürgerlichem Ungehorsam nicht für vertretbar. Unterstützen Sie statt dessen durch Geldspenden unsere Prozeßführung und entschließen auch Sie sich, durch Vollmachterteilung **selbst Kläger** zu werden, damit den Gerichten Gelegenheit gegeben wird, dem Grundrecht jedes menschlichen Wesens auf Gesundheitsschutz zum Durchbruch zu verhelfen.

gez. Walther Soyka

Rasch lieferbar sind folgende Bücher:

E.J. Sternglass: Radioaktive "Niedrig"-Strahlung	7.00
Prof.K. Höll: Die Wahrheit über die Atomkraftwerke	29.80
66 Erwiderungen, Zum richtigen Verständnis der Kernindustrie	7.20
H. Strohm: Schnelle Brüter und WAA	10.00
H. Strohm: Friedlich in die Katastrophe	13.00
H. Strohm: Materialiensammlung zur Gefährdung der Bevölkerung durch Atomkraftwerke	4.00
Friedrich Wagner: Die Wissenschaft und die gefährdete Welt	Nur: 19.80
Weish/Gruber: Radioaktivität und Umwelt	12.80
D. Teufel: Radioaktive Kontamination i.d. Umgebung kerntechn. Anlagen	3.00
BBU: WAA und Lagerung von Atommüll	8.00
BBU: Geheimstudie des IRS über Auswirkungen schwerer Atomunfälle	5.50
H. Gruhl: Ein Planet wird geplündert	19.80
WAA-Gruppe Bremen: Atommüll oder der Abschied von einem teuren Traum	3.80
Archiv für biologische Sicherheit: "Der Rechtsweg" Nr. 1 - 3	je 4.00

DURCH DIE VERSANDBUCHHANDLUNG BOHLINGER

2251 - Wobbenbüll

Die Wahrheit über die **ATOM kraftwerke**

Prof. Dr. Karl Höll

Zum Geleit

Prof. Dr. Karl Höll hat die Gefahren der Atomkraftwerke für Laien verständlich dargestellt, ohne durch fachliches Spezialwissen beim Leser technische Minderwertigkeitsgefühle aufkommen zu lassen. Der Verfasser ist international anerkannter Fachmann auf dem Gebiet der Wasserhygiene, der Trinkwasserchemie und verwandter physikalisch-chemischer und biologischer Fragenbereiche. Er hat als erster auf die biologischen und hygienischen Gefahren der Erwärmung unserer Gewässer durch die Kühlwässer von Atomkraftwerken hingewiesen. Hier spielen vor allem die durch die Wasserbakterien und Blaualgen abgeschiedenen Giftstoffe eine zunehmend gefährliche Rolle für die Trinkwasserversorgung.

Prof. Dr. Karl Bechert — Gau-Algesheim, im Januar 1977

Kritisch setzt sich Prof. Höll unter anderem mit dem Phänomen der "Erörterungstermine" auseinander. Für Atomverfahren waren sie nie etwas besseres als eine Anhörung. Diese Erfahrung mußte Prof. Höll zum letzten Mal im Dezember 1976 beim "Erörterungstermin" für das umkämpfte Atomwerk Grohnde machen.

180 Seiten / Preis: DM 29,80

Zur Unterstützung der Abwehr von Plutonium- und Atomspaltwerken durch das von Absolv. rer. pol. Walther Soyka geleitete Bremer Institut und Archiv für biologische Sicherheit erteile ich hiermit bis auf Widerruf den Dauerauftrag, am letzten Tag des laufenden und jeden weiteren Monats von meinem

Konto Nr.: ..... Bankleitzahl: .....

Bei .....
(Name der Bank oder Sparkasse)

in .....
(PLZ, Ort und Straße)

eine Monatsspende von DM .....

(Betrag in Worten .....)
abzubuchen und auf das Konto des Instituts für biologische Sicherheit (2800 Bremen 1, Wendtstraße 22) beim Postscheckamt Hannover, Nr. 2140 40-301, zu überweisen.

Name: .....
(Vor- und Zuname bitte in BLOCKSCHRIFT)

Anschrift: .....
(Postleitzahl, Ort und Straße)

....
Datum Unterschrift des Spenders

Weder Amerika, noch Rußland —

weder Banken noch Industrien unterstützen bisher die wissenschaftliche Arbeit für ein Plutoniumverbot und für die Durchsetzung des Schadstoff-Mindestbelastungsgebotes zur Krebsverhütung. Auch aus der DDR haben wir nicht eine Mark und keinen roten Heller – trotz Herrn Stoltenbergs Verdacht, daß uns von dort hunderttausende Mark zufließen – bekommen. Die **einzige** Stütze unserer Arbeit sind die Spenden unserer Mitkämpfer und Leser. Bitte erteilen auch Sie Ihrer Bank den Dauerauftrag zur regelmäßigen Überweisung einer Monatsspende auf unser Konto beim **Postscheckamt Hannover, Nr. 2140 40-301,** Institut für biologische Sicherheit, 2800 Bremen, Wendtstraße 22, Ruf: (0421) 76 9 76.

Verlag: FORUM HUMANUM – Internationales Komitee für Ökologie und biologische Sicherheit, 2800 Bremen, Wendtstraße 22

Herausgeber: Absolv. rer. pol. Walther Soyka, wissenschaftlicher Leiter des Instituts für biologische Sicherheit, D-2800 Bremen, Wendtstraße 22; Ruf: (0421) 76 9 76. Postscheckamt Hannover, Kto. 2140 40-301

Eigendruck

Zutreffendes bitte kennzeichnen:

Ich bestelle von Folge Nr. _ _ „Der Rechtsweg"

..... Stück je DM 4,—
50 Stück je DM 150.—
200 Stück je DM 300.—

/ ohne / mit / unentgeltlich eingedrucktem Text zur Eigenwerbung auf der letzten Umschlagseite des Heftes.

.....

.....

Postkarte

Mit 40 Pf freimachen

An das Institut
für biologische Sicherheit
Wendtstraße 22

D 2800 Bremen 1

Jede enthüllte Wahrheit macht jene zu Sektierern, die sich ihrem Siegeszug widersetzen. Unwesentlich ist es, wie groß die Zahl der Gegner des Sieges der Wahrheit ist – sie findet durch ihr Eigengewicht gewaltlos den Weg zu wahrheitliebenden Seelen. Jeder Kenner der Wahrheit, der sich mutig und furchtlos zu ihr bekennt, beschleunigt ihr unaufhaltsames Voranschreiten.

Helfen Sie mit, die Dokumentenreihe „Der Rechtsweg" rasch weiterzuverbreiten:

Staffelpreise:	Einzelheft	DM 4,–
	50 Hefte	DM 150,–
	ab 200 Heften	DM 300,– für je 200 Stück

Bei Bestellungen ab 50 Stück wird **hier in diesem Feld** unentgeltlich ein vom Besteller gewünschter Text eingedruckt.